

U n m e r k u n g e n

zu der

Einleitung der Staatspolizey.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

I. Anmerkung.

Staatspolizey wird also nach der Absicht dieser Behandlung in der Folge mit Gesetzgebung (in Beziehung auf innere Sicherheit) gleichbedeutend gebraucht. über die dem Worte Polizey sonst insgemein so wohl von Schriftstellern, als den Verwaltungen beygelegte besondere Bedeutung kommt die weitere Erklärung in der zehnten Abtheilung vor.

II. Anmerkung.

Der Wille ist der bestimmte, ist der einzige Gegenstand der Gesetzgebung, welche selbst, als Wissenschaft betrachtet, nur ein Zweig der angewandten Telemathologie ist, und unter diesem Gesichtspunkte erklärt werden kann: Die Wissenschaft, zu bewirken: daß der Bürger so wolle, wie er nach dem gesellschaftlichen Zwecke wollen soll. Die telemathologischen Werke eines Crusius, Feders, u. a. m. werden

also mit Unrecht bloß in die Hörsäle akademischer Vorlesungen, und in die Studierstube der spekulativen Gelehrten verbannt. Solche Bücher würden nützlich das Studium praktischer Geschäftsmänner von einer gewissen Klasse, und sollten unumgänglich Handbücher aller derjenigen seyn, welche auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen. Darf ich es sagen? Ungehindert der tief sinnigen und vortrefflichen Schriften, welche über die Willenslehre, entweder als einen besonderen Gegenstand, oder als einen Theil der allgemeinen Philosophie, vorzüglich in den späteren Zeiten an das Licht getreten, sollten nicht dennoch die eigenen Grundgesetze dieser Lehre noch erst zu entdecken seyn? a) Und,

a) Als ich diese Muthmaßung von der Möglichkeit einer Mechanik des Willens bereits vor mehr denn fünfzehn Jahren zuerst niederschrieb, und einigen Freunden mittheilte, waren mir die verschiedenen Schriften H. V. Kants über die praktische Vernunft wenig bekannt. Nach der Hand studierte ich die Werke dieses tiefdenkenden, eben so häufig in seinem Zwecke mißgekannten, als vielfältig in seiner Darstellung von Gegnern und Anhängern mißverstandenen Philosophen in

wie kommt es, möchte man fragen, daß, indem hier und da Sätze im Einzelnen von einiger entfernten, zwischen

der Absicht, um meine Gedanken durch ihn zu berichtigen. Aber ich sah sehr bald, daß sein Ziel ganz verschieden von dem meinigen war: indem er als Lehrer einer Propädeutik der Moral in engerer Beschränkung des Worts, bey der objektiven Nothwendigkeit stehen bleibt, wo die Vernunft als Gesetzgeberin die Bestimmungsgründe, nach welchen ein bloß vernünftiges Wesen handeln soll, ganz und nur in sich selbst sucht; da entgegen die bürgerliche Gesetzgebung, (auf welche allein die hier zu entwerfenden Regeln sich beziehen) um den Menschen (das vernünftige, aber in untrennbarer Verbindung zugleich sinnliche Wesen) zu leiten (nicht zu unterrichten) einzig von subjektiven Bedingungen, nämlich, von Triebfedern der Neigung, Glücklich zu seyn, (die selbst nach der Kritik der praktischen Vernunft *) nothwendig das Verlangen jedes vernünftigen aber endlichen Wesens, also ein unvermeidlicher Bestimmungsgrund seines Begehrungsvermögens ist) Anwendung machen; nur

*) 1ter Theil, 1. B. 1. Hauptst. 3ter Lehrsatz, 2te Anmerkung.

der physischen und sittlichen Bewegung bereits wahrgenommenen Ähnlichkeit zu-

also durch die empirisch bedingte Vernunft, nämlich die Vernunft, welcher die psychologischen Momente, die natürlichen Neigungen zur Glückseligkeit nach ihrer Wichtigkeit zur Vergleichung vorgelegt werden, thätig wirken; zur Bestimmung des Willens nach gesellschaftlichem Zwecke nur die Kraft der sinnlichen Antriebe berechnen, und in Anschlag bringen, nur von dem Uberschwunge dieser Antriebe der Sinnlichkeit den Erfolg erwarten: also, mit kritischer Genauigkeit zu sprechen, nicht dem Willen Gesetze, sondern technisch-praktische Regeln für das Handeln geben, und dadurch praktisches Wollen abnöthigen kann. Libet addere propter imperitiores quosdam, etiam crassiore, ut vocant musa: Man würde mich unrecht deuten, mich unrecht beargwohnen, indem ich bey der Gesetzgebung von dem Antriebe der Sinnlichkeit Gebrauch mache, daß ich da die Vernunft als leitend, die Freyheit als bestimmend aus ihrem Rechte verdränge, und die Beobachtung der Gesetze bloß durch das physische Hebewerk der Selbstliebe zu erzwingen suche. Zwar Folgeleistung zu erzwingen, das ist, in dieser Absicht Gebrauch von dem Uberschwunge

gen, wie kommt es, daß diese Spuren unverfolgt geblieben, und da Newton der Ausleger von den Ges-

sinnlicher Antriebe zu machen, wenn dieses gleich die reine, oder wohl eigentlich nur die transcendente Moral nicht thut, ist dennoch jede positive Gesetzgebung befugt; sonst wäre Strafe überall widerrechtliche Anmassung: und selbst die positive (die geoffenbarte) Religion hält es nicht unter ihrer Erhabenheit, die Belohnungen und Strafen der Zukunft als Antriebe zur Tugend und als Schemittel gegen das Laster mitanzuwenden. Aber, — ich finde notwendig, auf das schon Besagte noch einmal zurückzukommen — aber die Vernunft verwaltet dabey nicht weniger ihr Amt, die Freyheit übet immer ihr volles Recht aus: weil, selbst nach dem Ausspruche des strengen Kants, die Selbstliebe in seine Maxime (Regel der Handlung) aufnehmen, natürlich ist; denn, wer wird nicht wollen, daß es ihm wohl ergehe? sie (die Selbstliebe) aber in so fern auch vernünftig ist, als theils in Ansehung des Zweckes nur dasjenige, was mit dem größten, dauerhaftesten Wohlergehen zusammen bestehen kann, theils zu jedem dieser Bestandstücke der Glückseligkeit die tauglichsten Mittel gewählt wer-

setzen der physischen, Locke in einem gewissen Sinne der Ausleger von den Gesetzen der sittlichen b) Natur war, immer noch einem Dritten das Verdienst vorbehalten ist, zu zeigen, daß die Gesetze der physischen und moralischen Natur, obgleich verschieden im Gegenstande, dennoch nach den Mitteln und in der Anwendung diesel-

den. Sieh: Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft. ites St. S. 50. der zweyten Auflage in der Anmerkung. Nun ist Mäßen eine Verrihtung der Freyheit, und fordert Vergleichung der bestimmenden Momente, welches die Verrihtung der Vernunft ist.

b) Nach dem, was die vorausgehende Anmerkung enthält, mag es vielleicht überflüssig seyn, hinzuzusetzen: daß sittlich, moralisch, hier nicht nach dem beengten Verstande der kritischen, sondern dem umfassenderen der dogmatischen Schule, also gewisser Massen mit intellektuel gleichbedeutend, im Gegenfaze mit physisch genommen ist; in so fern nämlich dadurch die Handlung eines freyen Wesens angedeutet wird, das, um sich zu bestimmen, zwischen den, woher immer angebotenen Beweggründen die Vernunft zur Entscheidung anwendet.

ben sind. Der Weg, auf welchem ein Mann von glücklichem Genie zu einer so wichtigen, an Folgen so fruchtbaren Entdeckung der auch hier beygehaltenen erhabenen Einfachheit in den Naturgesetzen zu gelangen, suchen würde, dürfte ungefähr folgender seyn; er würde sagen:

itens. Alle Veränderungen im Physischen haben eine Bewegung zur Ursache, gehen sämmtlich nach den Gesetzen der Bewegung vor, erhalten von der Bewegung ihre Richtung, hängen in ihrer Dauer davon ab. Die Handlungen des Menschen sind Veränderungen im Sittlichen; und keine Handlung geht ohne Vorbestimmung des Willens vor. Bewogen, das ist, bestimmt werden, zu wollen, ist also bewegt werden; e) bestimmt werden, auf eine gewisse Art zu wollen, ist eine gewisse Richtung erhalten haben.

e) Hier fällt der Unterschied zwischen der ethischen Bestimmung und der Bestimmung durch positive Gesetze am deutlichsten auf. Bey jener ist Wille selbstthätige Kraft, die bestimmt, bey dieser Last, welche bestimmt wird.

Beharrlichkeit im Wollen, oder das Wollen nicht unterbrechen, ist die empfangene Bewegung fortsetzen, dauern lassen.

stens. Um diese einmal wahrgenommene Gleichheit zu bestätigen, würde er verfolgen: Im Physischen kommt jede Bewegung von einer Schwere, entweder der eigenen Schwere des bewegten Körpers, oder der fremden des bewegenden, das ist: von einer inneren, wie ich das von der Anziehungskraft entspringende Streben zu nennen mir erlaube, oder von dem Antriebe einer äußeren Kraft. Die eigene Schwere erhält d) den

d) Sich erhalten zeigt ein Streben an: Streben eine Thätigkeit, Thätigkeit eine Bewegung. Es gibt also, genau zu sprechen, in der Natur keine Ruhe. Aus diesem Grunde habe ich mir das sonst ungewöhnliche Wort: Unbewegung, als hier meinem Begriffe zusagender, erlanbt. Ein scheinbar nicht bewegter Körper drückt darum nicht weniger mit seiner Schwere beständig auf den Körper, der seine Unterlage ist, ohne dessen Widerstand zu überwäligen. Auch hier ist eine Gleichheit zwischen Physischem und Moralischem. Eine Unterlassung ist bloß, nicht auf ei-

Körper auf seinem Plaze, in seiner Stellung durch ununterbrochenes Streben nach dem Punkte der Schwere, oder sie fällt, durch dieses Streben, sobald die Hindernisse bey Seite geräumt sind, die sich demselben entgegen gesetzt hatten,

Drückung auf seine Unterlagsfläche, die dem Auge Ruhe, Unbewegung, und entgegen geäußerte Thätigkeit der Schwere, die gleichsam Selbstbewegung ist, e) sind Wirkungen der eigenen Schwere.

Aber wenn die Schwere des wirkenden Körpers der Schwere des Körpers, auf den er wirken soll, entgegen kommt, so folgt Anstoß oder Aufhalten: je nachdem eine grössere Schwere der geringeren auf einem Wege, in einer Richtung begegnet: je nachdem die äussere Kraft die innere durch Gleich-

ne verschiedene Art handeln; denn ein Stand, wo der Mensch ganz nicht handelte, läßt sich nicht begreifen.

e) Weil nicht äussere Kraft, sondern die dem Körper innere Eigenschaft die Bewegung hervorbringt.

heit aufhebt, oder durch das Borgewicht überwältiget.

Was die eigene Schwere der körperlichen Masse im Physischen ist, das ist im Sittlichen in Absicht auf die Handlungen das Gewicht der inneren Gründe. Das Gewicht innerer Gründe erhält in dem gegenwärtigen Zustande durch den Behaglichkeitstrieb, das ist, durch das beständige Bestreben nach dem Wohlstande, f) als dem Schwerpunkte, nach dem der Handelnde zieht; oder es treibt zu handeln an, wenn dasjenige bey Seite geschafft ist, was sich der inneren Kraft in ihrer Thätigkeit und in dem Streben nach dem Wohlstande widersetzte. Was also im Physischen die Schwere-
strebung, das ist, die Behaglichkeitsstrebung

i) Wohlstand für das Wort Gut, Lust, erschöpft den Begriff ungleich mehr; denn es weist deutlicher hin auch auf das Verneinende, auf die Abwesenheit des Übels, die Entfernung der Unlust, welche, im Durchschnitte genommen, der größte, wenigstens der am häufigsten vorkommende Wohlstand ist.

(Streben nach Glückseligkeit) g) im Sittlichen. Die scheinbare Unbewegung (Ruhe) im Physischen ist im Sittlichen die Behaglichkeit des Zustandes: was im Physischen die scheinbare Selbstbewegung, das ist im Sittlichen Selbstbestimmung, h) innerer Trieb zu handeln.

g) Das Wort Glückseligkeit hat an dieser Stelle sämtliche darauf anwendbare Bedeutungen; die Tugend selbst, als Ursache der Glückseligkeit, oder diese letztere als die Wirkung, als Folge der Tugend: mithin ebenso die innere Glückseligkeit, wie den Wohlstand als Inbegriff, als Folge der befriedigten Neigungen, mithin äußere Glückseligkeit.

h) Da man bey gegenwärtiger Entwicklung das praktische Wollen überhaupt, bloß also das sogenannte Materiale, das ist, die Handlung selbst, nicht das Formale oder die Gesinnung (die Maxime, aus welcher gehandelt wird) im Gesichte behält, so begreift auch innerer Trieb nach dieser Berechnung alles, was der Handelnde nach der nöthigen Vorschrift (das ist, dem Gesetze) zu handeln, zur Bestimmung in sich auffindet; sey es nun das nach Kant sogenannte Formalprinzip, bloß objektive Nothwendigkeit, Vernunftmäßigkeit; (mithin

zthens. Wenn äussere Schwere einem Körper Anstoß und Bewegung gibt, so wird, um Zweydeutigkeit in der Bezeichnung i) zu vermeiden, die innere Schwere desselben, die Last, welche Bewegung empfangen, die äussere Schwere, welche Bewegung geben soll, Kraft genannt. Auf gleiche Weise ist Last der durch innere Gründe bestimmte Wille, und in Ansehung desselben sind die von Aussen angebotenen Beweggründe die bewegende Kraft. Das Gewicht der Gründe, die von Aussen kommen, gibt einen Anstoß, einen Trieb zu handeln. Was Anstoß dem Körper ist, der bewegt wird, das wird die Überredung, das wird Gebot dem zu bestimmenden Willen. Das Gewicht der äusseren Gründe widersezt sich dem Ge-

Freywilligkeit) sey es das Materialprinzip, das ist: Rücksicht auf subjektive Bedingungen in Beabsichtigung des in der Handlung liegenden Vortheils.

i) Vorzüglich die Verwechslung der einfachen Bewegung, wo eine Kraft auf eine Last wirkt, mit der zusammen gesetzten Bewegung, bey welcher zwey Kräfte auf eine Last wirken.

wichte der inneren Gründe, hemmet ihre Kraft, und hindert eine Handlung. Dem Aufhalten der körperlichen Bewegung sagt das Hinderniß der sittlichen, die Abmahnung, das nachdrücklich gemachte Verbot zu.

4ten. Die äufferere Kraft (würde der Untersuchende fortfahren) erhält im Physischen durch die Geschwindigkeit eine Vergrößerung. Eine Kraft, die für sich nur 2 ist, aber mit der Geschwindigkeit wie 3 getrieben wird, wirkt gleich 6, die eine Last gleich 4 nothwendig von ihrem Plage hebt. Die sittliche Bewegung hat nicht weniger ihre Geschwindigkeit, wodurch das Gewicht der äufferen Gründe verstärkt wird, die Überraschung; von was immer für einer Seite oder Veranlassung dieselbe komme; welche nicht selten durch an sich ungleich schwächere, nur schneller wirkende äufferere, die stärkeren inneren Gründe erschüttert, überwältiget. Wie der Beobachter in dieser Vergleichung fortrückte, würde ihm jeder Schritt den folgenden ebnen.

5ten. Die Wirkung der Schwere im Physischen ist: a. Unbewegung zu erhalten, oder b. d. a. ein zu versetzen, c. in der Bewegung zu er-

halten, oder d. eine Bewegung zu geben. Die Wirkung der Gründe im Moralischen ist ebenfalls in der Nichthandlung zu erhalten, oder darein zu versetzen, in der Entschlossenheit zu handeln, zu erhalten, oder die Entschlossenheit dazu mitzutheilen: alles immer genau nach eben denselben Gesetzen, und gerade nach eben demselben Verhältnisse.

6tenz. Die Unbewegung der Körper erhält sich durch sich selbst, wenn nichts dieselbe störet, wenn die Unterlagsfläche, worauf der Körper drückt, nicht verrückt wird, und denselben zu fallen, wenn keine stärkere Kraft ihn, Stellung und Ort zu verändern, zwinget. Die Nichthandlung eben so. Der Behaglichkeitstrieb widersetzt sich jeder Handlung, so lange der gegenwärtige Wohlstand als die sittliche Unterlagsfläche nicht verrückt wird. Die Nichthandlung erhält sich, so lange keine überwiegenden Gründe zu einer Veränderung der gegenwärtigen Lage bestimmen.

7tenz. Der durch seine Schwere oder innere Kraft in Bewegung versetzte Körper wird in Unbewegung versetzt, wenn demselben eine gleiche Kraft ent-

gegen kommt, welche die Wirkung der ersteren aufhebt. Auf eben diese Weise, wo den inneren Gründen, welche zur Handlung bestimmt haben würden, äussere Gründe von gleichem Gewichte entgegen kommen, Kraft also und Last sich ausgleichen, heben sie die Wirkung der ersteren auf, und es muß die Nichthandlung erfolgen.

stens. Der einmal in Bewegung gesetzte Körper erhält darin sich unaufhörlich, bis eine andere Kraft die Bewegung schwächt, und zuletzt ganz einhält. So dauert die Entschlossenheit zu handeln ununterbrochen, dauert fort mit derselben Thätigkeit, welche ihr von dem Anstosse der bestimmenden Beweggründe zuerst sind mitgetheilet worden, bis andere Beweggründe in Weg treten, und dieselben schwächen, zurückhalten, zuletzt verschwinden machen.

stens. Wird einem unbewegten Körper das Hinderniß weggerückt, das seiner Schwere strebung im Wege stand, so übt die eigene innere Kraft ihre Thätigkeit aus, und setzt ihn in Bewegung; oder eine überwiegende äussere Kraft zwingt ihn, dem Anstosse zu folgen, den sie ihm mittheilet. So wenn das Hinderniß entfernt worden, das den inneren

Beweggründen entgegen stand, oder wenn äusserre Beweggründe die inneren zur Nichthandlung überwiegen, wird die Entschlossenheit zu handeln die unfehlbare Folge.

10ten. Die physische und sittliche Natur wirkt also einformig durch zurückhaltende und antreibende Kraft, und der Erfolg hängt in beyden abermals gleich von dem Verhältnisse ab, nach welchem eine und die andere Kraft angewendet werden.

11ten. Eine zu geringe Kraft kann die Bewegung einer grösseren Kraft nur schwächen, aber solche nicht aufhören machen. Zu geringe abhaltende Beweggründe können die durch stärkere Beweggründe bestimmte Entschlossenheit bloß schwächen, nicht vereiteln; das ist: sie können nicht bis zur Nichthandlung bestimmen.

12ten. Eine zu geringe Kraft kann eine grössere Schwere nicht zur Bewegung bringen. Von zu geringen einladenden Beweggründen bey mächtigeren abhaltenden wird man die Entschlossenheit zu handeln vergebens erwarten.

13ten. Gleich sich entgegen kommende Kräfte können wechselseitig sich nicht bewegen, aber können wechselseitig ihre Bewegung hindern. Einladende Beweggründe, abhaltenden von gleichem Gewichte entgegen gestellt, bestimmen nicht bis zur Entschlossenheit zu handeln; aber abhaltende Beweggründe gleichen abhaltenden Beweggründen, gleich starke einladende, einladenden Beweggründen von gleicher Stärke zum Gegengewichte gesetzt, oder auch einladende und abhaltende, deren Größe auf sonst eine Art eine Gleichung gestattet, werden die Waagschale des Entschlusses im Gleichgewichte erhalten, das ist: gleiche Beweggründe im Gegenseite sind zureichend, zur Nichthandlung oder Unterlassung zu bestimmen.

14ten. Aber zur wirklichen Handlung ist das Übergewicht der Gründe nöthig, wie zur wirklichen Bewegung der Körper das Übergewicht der Kraft. Und da jede Handlung ihre Absicht, wie jede Bewegung ihr Ziel hat, so geben Absicht und Ziel den Maßstab der Kraft, welche zur Handlung und Bewegung verwendet werden muß.

15tens. Der Aufwand zu grosser Kraft ist Verschwendung, und von schädlichen Folgen. Zu grosse Kraft angewendet eine Bewegung hervorzubringen, reißt den in Bewegung gesetzten Körper mit sich fort, und hinaus über das bestimmte Ziel. Zu starke Beweggründe werden eine Handlung, aber nicht diejenige Handlung zuwege bringen, auf welche die Absicht sich beschränket hat.

16tens. Zu grosse Kraft angewendet, einen bewegten Körper in den Stand der Nichtbewegung zu versetzen, wirft ihn über den Punkt, wo er stehen bleiben sollte, in eine gegenseitige Bewegung. Zu starke Beweggründe angewendet, um Handelnde zur Nichthandlung zu vermögen, verfehlen auf gleiche Weise ihre Wirkung, und veranlassen, anstatt der Unterlassung eine der Absicht von der Gegenseite widerstrebende Handlung.

17tens. Eine Last, die von zwey Kräften, deren jede, wenn sie einzeln wirkte, eine Bewegung nach ihrer (der Kraft) Richtung geben müßte, zugleich nach verschiedenen Richtungen Anstoß empfängt, wird durch die zusammengesetzte Bewegung auf eine

Quermittellinie (Diagonal) getrieben. Bey zwey verschiedenen zu einer Handlung sich begegnenden äusseren Beweggründen, deren jeder nach einer andern Richtung bestimmen würde; desgleichen auch bey zusammen treffenden zwey verschiedenen Handlungen k), zu deren je-

k) In der Voraussetzung einiger Anwendung von gegenwärtiger Theorie auf den Willen, würde die Lehre über den Zusammenstoß (der Kollision) das ist, über die Antinomien der Bestimmungsgründe von den Grundsätzen der zusammengesetzten Bewegung ihre Leitung zu entlehnen haben. Nach der Weisheit der Naturgesetze ist es geradezu unmöglich, einen praktischen Widerspruch in Naturpflichten zu denken; so nämlich, daß bey zwey sich ausschließenden Pflichten gleiche, ganz gleiche Beweggründe in den nämlichen Zeitraum fallen sollten. Man hat also wohl bis jetzt Zusammenstoß von Pflichten genannt, wo nur scheinbare Gleichheit zwischen den Beweggründen zu verschiedenen Pflichten vorhanden war. Der Beweis liegt selbst in den Regeln, welche für die Kollisionsfälle gegeben werden. „Wahrer Widerspruch läßt weder Vereinigung noch Aufhebung zu: und sobald sich ein Grund zu einer Handlung vor der andern auffinden läßt, (ich

der die bestimmenden Beweggründe von gleicher Stärke sind, treibt der zusammengesetzte Anstoß denjenigen, welcher zu handeln hat, auf einen Mittelweg, entweder, um von einer der beyden Richtungen sich nicht mehr, als von der andern zu entfernen (das ist dann das so genannte Mittelnehmen, die sogenannten Mezzitermini) oder, um der beyderseitigen Richtung gleich auszuweichen, welches dann die Ausfluchtmittel (Echappatoires) seyn werden.

erlaube mir, was ich bey einem andern Anlasse geschrieben habe, hier zu wiederholen) wo eine Reihung von Pflichten, wo eine Ordnung, ein Zwerst und Nachher statt findet, da ist keine Begegnung, keine Durchkreuzung möglich. Wenn sich aber, wie es nur zu oft übersehen wird, bey positiven Gesetzen ein Widerspruch von Pflichten findet, so ist dieses einer der grausamsten und schädlichsten Fehler der Gesetzgebung. Der rechtschaffene Mann sieht sich zwischen beyden gegebenen Pflichten in eine folternde Unentschlossenheit gestellet: und derjenige, der die Gesetze als Zwang betrachtet, hat in der Unmöglichkeit, auf beyden Seiten Genüge zu leisten, einen Vorwand, keinem von beyden Gesetzen zu gehorchen."

1stens. Wie in dem Gesetze der Bewegung, so ist die physische und moralische Natur auch in den Gesetzen der Richtung und Dauer übereinstimmend. Doch ein Mann von größerer Fähigkeit wird vielleicht einst ausführen, wovon ich hier nur in der Ferne, und gleichsam im Dunkeln die Möglichkeit einzusehen, nur von der Gelegenheit eingeladen, eine Muthmassung zu äussern, gewagt habe 1). Dann aber würde die Leitung einzelner Menschen, so wie die öffentliche Leitung ganzer Nationen eben den Grad der Zuverlässigkeit, den Grund der Gewissheit erhalten können, der allen Theilen der untrüglichen Wissenschaft, der Mathematik eigen ist. Ein Gesetz würde dann, wie eine Aufgabe aus der Mechanik oder Statik aufgelöst, die Wirkung der Ermun-

1) Die weitere Vorarbeit würde in der Untersuchung und Berechnung der auf das Begehrungsvermögen als bestimmend wirkenden, das ist, der bewegenden Kräfte bestehen, wozu von der empirischen Psychologie, oder, wie es auch sonst genannt worden, der praktischen Anthropologie die Erfahrungssätze gegeben, und die Werke von Platner, Jakob, Moriz, Maukart, Schmid, Jth u. d. g. als wichtige schätzbare Beyträge anzusehen sind.

terungen und Belohnungen, die Wirksamkeit der Strafen nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft, wie bestimmte Verhältnisse m) berech-

m) Ich habe einen Zweifel, der sich gegen alles Vorausgehende anzubieten scheint, bis hierher verschoben, weil selber nur erst, nachdem ich meinen Gedanken mehrere Entwicklung gegeben, Verständlichkeit haben, und gehoben werden kann. Ob nämlich, da bey den angegebenen Regeln der moralischen Bewegung stets auf subjektive Bedingungen Rücksicht genommen wird, diese Regeln objektive Realität oder Gemeingültigkeit haben werden. Doch sollte ich diesen Zweifel kaum von Lesern besorgen, die sich die Mühe genommen haben, den Gang meiner Entwicklung mit einiger Aufmerksamkeit zu verfolgen. Denn diese würden beobachten: daß das Subjektive nur auf die bestimmenden Momente (die Beweggründe) Beziehung hat, nicht auch auf die Regeln, nach welchen diese Momente anzuwenden sind: daß also die Ersteren bey aller Verschiedenheit der Letzteren, an sich stets die nämlichen, folglich allgemein gültig bleiben: ungefähr, um die Sache durch ein populäres Beyspiel zu erläutern: wie die Wage beständig nach den nämlichen Gesetzen Gleichung und Verschiedenheit andeutet, von was für einer Art immer das seyn mag,

net, auf Gleichungen von Grössen nach Summe und Differenz zurückgeführt werden können.

III. Anmerkung.

Man verliere an diesem Orte den eigentlichen Gegenstand nicht aus dem Gesichte. Die Rede ist nur von denjenigen allgemeinen Beweggründen, welche die öffentliche Verwaltung den Handelnden anbietet. Dabey sind diejenigen Beweggründe, welche aus der Natur des Menschen abgeleitet, und nach einer andern Beziehung ebenfalls allgemein genannt werden können, als Grundlage vorausgesetzt.

IV. Anmerkung.

Hier wird zuerst von der Aufklärung Erwähnung gemacht. Schon die Verbindung, in welcher dies

was in die Schale gelegt wird. Man sehe übrigens den 5ten Abschnitt: Von Strafen, woselbst von diesen Grundsätzen der Willenslehre einige Anwendung gemacht wird.

selbe gestellt ist, läßt wenigstens vor der Hand über den wahren Begriff des Wortes keinen Zweifel. Die weitere Berichtigung folgt in dem nächsten Abschnitt, wo von den öffentlichen Vorkehrungen zur Pflege der Wissenschaften gehandelt wird.

V. Anmerkung.

Da der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft hypothetisch ist, nämlich Mittel zur Verbesserung des Zustandes der in die Gesellschaft übertretenden einzelnen Menschen; so enthält der Begriff des gemeinschaftlichen Guten nicht bloß den Begriff der Rechtlichkeit, sondern auch den der Zuträglichkeit, und zwar in Rücksicht des Ganzen. Daher ist das Erkenntniß dessen, was in der bürgerlichen Gesellschaft gut heißt, nicht allein aus der objektiven Vernunftmäßigkeit geschöpft; demselben muß noch das Kenntniß der subjektiven Bedingungen, der bürgerlichen Glückseligkeit, und der Benützung der nicht sich überall gleichenden physischen Umstände und politischen Verhältnisse zur Beförderung dieser Glückseligkeit zugesellet werden. Solchergestalt ist der moralisch praktischen Vernunft in der gesellschaftlichen Ords

nung, das ist: in der Anwendung auf das Gesamtwesen, den Staat, eine ganz verschiedene Berrichtung von derjenigen zugewiesen, welche ihr bey dem einzelnen Menschen, und in dem Gebiete der Sittlichkeit zukommt. Bey diesem ist die Vernunft unmittelbar Gesetzgeberin, und schreibt vor, sowohl was zu thun, als was zu unterlassen ist. In Beziehung auf die gesellschaftliche Ordnung aber hört diese Autonomie auf. Die Zuträglichkeit, über welche nach den Regeln der Klugheitslehre entschieden wird, hat hier die Initiative der Gesetze, wenigstens in den meisten Fällen: und Vernunft von ihrer Seite, übet bey den von der Zuträglichkeit gemachten Anträgen nur das Veto aus, in so fern als diese Anträge sich mit der Moralität, das ist, mit der allgemeinen Gerechtigkeit im Widerspruche fänden. Auch also unter der Voraussetzung, irgend eines Staates von Weisen, den die Gelehrten nur gedichtet nie gekannt haben *), unter der Voraussetzung, die sich mancher Schriftsteller so leicht verwirklicht: die Aufklärung sey bey einem Volke so allgemein verbreitet, zu einem solchen Grade gestiegen, daß jedermann sich alle Gesetze der Moralität selbst entwickeln, mithin von dieser Seite die Vorschriften und Leitung der Gesetzgebung vollkommen

entbehren könnte; auch unter dieser Voraussetzung wird die einzelne Vernunft (Privatvernunft) dennoch in Ansehung der Glückseligkeit nach den verschiedenen Abstufungen derselben, immer einer Gemeinvernunft (öffentlichen oder Regierungs-Vernunft) bedürfen, indem es der ersteren schlechterdings unmöglich ist, alle Umstände, deren Kenntniß, als blosser Thatfachen, nur durch Wahrnehmungen erhalten wird, in Verbindung zu bringen, und den Handlungen eine solche Gestalt zu geben, daß hieraus in der Richtung derselben allgemeine Zweckmäßigkeit, Übereinstimmung, und Gleichförmigkeit nach dem Erfordernisse der bürgerlichen Ordnung und Glückseligkeit zu erwarten wäre.

*) Si qua sit Sapientum civitas, quam docti fingunt magis quam norunt. Livius hist. l. 26 c. 22.

VI. Anmerkung.

Folgsamkeit, und Folgeleistung sind im strengeren Verstande ganz verschiedene Begriffe. Die Folgsamkeit wirkt stets Folgeleistung. Aber nicht immer wird aus Folgsamkeit Folge geleistet; in so fern nämlich die materielle Handlung

zwar mit der Vorschrift des Gesetzes übereinkommt, aber nicht aus freyer Unterwerfung unter Bürgerpflicht, sondern mit dem Rückblicke auf die Zwangskraft, gehandelt wird. Nach dem hier angenommenen Sinne aber, wo die freywillige und erzwungene Befolgung unter dem Ausdrucke: allgemeine Folgeleistung zusammengefaßt wird, geht die Absicht der öffentlichen Verwaltung dahin; daß Niemand, — man erlaube mir diesen Neologismus, — unfolgsam seyn wolle, noch jemand unfolgsam seyn könne.

VII. Anmerkung.

Die englischen Schriftsteller fassen alles unter Liberty (Freiheit) und Property (Eigenthum) zusammen. Freyheit hat Beziehung auf Personen, Rechte, Handlungen: Eigenthum auf Ehre und Vermögen.

VIII. Anmerkung.

Wennbey manchem gebietendem Gesetze nicht sogleich auffällt, daß der Beweggrund bestimmend ist, so rühret es daher, weil das Gesetz nach der

Form der Aussage gebietend lautet, indessen selbes in der Wesenheit bloß untersagt. So wird z. B. verordnet: „Jeder hat im Handel sich berichtigter Masse (Elle, Gewicht, u. s. w.) zu gebrauchen.“ Eigentlich wird, um den Betrug zu hindern, verboten, mit unberichtigter Masse zu verkaufen.

IX. Anmerkung.

In dem Ausschlage dieser Berechnung sucht die Gesetzgebung die Gründe auf, bey welchen Gesetzen a) die Beobachtung für sich, ohne alle andere Befestigung erwartet werden kann b): bey welchen der Entgegenhandlung durch die bloße Erklärung der Ungiltigkeit zureichend Einhalt geschieht c): welche Gesetze endlich durch hinzugefügte äussere Beweggründe befestiget werden müssen. Der erste etwas seltenere Fall ist: wenn der Vortheil aus dem beobachteten Gesetze unter allen Umständen von einleuchtend überwiegender Grösse gegen den Vortheil der Nichtbeobachtung ist. Ein Beyspiel eines Gesetzes oder einer Verordnung dieser Gattung wäre: „Niemand soll über den gefrorenen Fluß gehen, bis das öffentliche Zeichen aufgesteckt ist, daß es nunmehr ohne Lebensgefahr geschehen kann.“ Der

zweyte Fall ist, wo die Folgen der Nichtbeobachtung, mithin der gänzliche Vortheil derselben, mit der Ungiltigkeit der Handlung vollkommen verschwinden. So ist die Vorschrift bestimmter Förmlichkeiten bey Testamenten, oder bey gewissen Verträgen schon dadurch genug gesichert, daß ein Testament, ein Vertrag ohne Beobachtung dieser Förmlichkeiten rechtsungiltig sind. Der dritte Fall wird in der Folge dieses Paragraphes behandelt.

X. Anmerkung.

Selflove still stronger, as its objects nigh,
Reasons at distance and in prospect lie.

Pope.

XI. Anmerkung.

Mit einem Guten, das ist: mit einer Belohnung. Man hat mir in verschiedenen Recensionen die Erinnerung gemacht; ich hätte unter den Triebwerken zur bürgerlichen Folgsamkeit die Belohnungen übergangen. Ich glaube hierüber rechtfertigende Gründe anführen zu können. Ich wußte,

daß der Redner Isokrates behauptet: Gleichheit sey nur da, wo Jedermann nach Verdienst belohnet und bestrafet wird. Ich hatte bey Xenophon die Antwort gelesen, die man dem Cyrus auf die Frage gab: Ob er an dem gemeinen Krieger, wie an den Anführern, alles eben so belohnen sollte, als er alles an beyden bestrafen werde? Die Hand, versetzte der Kriegs Rath, die alles straft, muß auch alles belohnen. Selbst der Gesetzgeber Justinian nimmt zur Absicht, wie er am Eingange zu den Pandekten sich ausdrückt: „Nicht allein durch Furcht der Strafen, sondern auch durch den Antrieb der Belohnungen zu bewirken; daß die Menschen gut seyn sollten.“ Und überhaupt, wer kennet nicht, was über Belohnungen von den alten und neueren Schriftstellern gesagt worden? Aber so sehr auch Dragonetti geeilet hat, den Enthusiasmus des Augenblicks zu benützen, und Beccarias gefeyertem Traktate: Von Verbrechen und Strafen, seine billig vergessene Deklamation: Von Tugenden und Belohnungen zum Seitenstücke zu geben, so wird es immer nur eine rednerische Antithese bleiben, nie ein in der Ausübung anwendbarer Grundsatz der öffentlichen Leitung werden können, wenn man Belohnungen als

ein allgemeines Triebwerk zur Befolgung der Gesetze den Strafen gegenüber stellt. „Die „Hoffnung der Belohnung kann, wie Hume polit. „Ess. V. beobachtet, das Ansehen der Gesetze zwar „in Beziehung auf einige einzelne Menschen vergrößern, aber in Beziehung auf das Allgemeine dasselbe „nie entstehen machen.“ Die Übertretung, worauf Strafe verhängt ist, muß in der Absicht der öffentlichen Verwaltung, wie in der Wirklichkeit des Erfolgs Ausnahme, die Beobachtung des Gesetzes muß Regel seyn. Wo es sich umgekehrt verhielte, da wären Gesetze fruchtlos gegeben, da wären der öffentlichen Verwaltung die Zügel entfahren. Nun kann zwar der Richter z. B. einen Gewichtsfälscher zum Schandpfahle verurtheilen. Doch, wie soll der Gesetzgeber alle diejenigen belohnen, welche mit berichtigtem Masse und Gewichte verkaufen? Außer dem Vortheile also, der aus der inneren Güte des Gesetzes selbst fließet, kann die Nichtübertretung keine andere Belohnung erhalten, noch ansprechen, als die Nichtbestrafung.

Non furtum feci — — — — —

— — Habes pretium: loris non ureris.

Non hominem occidi: non pasces in cruce
corvos.

Auch steht dem bisher Gesagten nicht entgegen, dafern die Regierung der Verwendung und Rechtfchaffenheit bey Aemtern und Beförderungen den Vorzug gesetzlich zusichert, oder eigentlicher: Niemand ohne Verwendung, ohne Sitten zu einem Amte befördert. Denn, man wird doch nicht Belohnung heißen, daß der Staat bloß die gemeinste Klugheitsregel nicht übersieht, und sich von dem Schwachkopfe nicht Rath geben läßt, oder dem Schurken keine Rasse anvertrauet; daß er da Fähigkeit und Rechtlichkeit fordert, wo der Abgang des einen oder des andern ihm selbst zum Nachtheile gereichen würde. Wie also? und wann kann in der öffentlichen Verwaltung von Belohnungen Anwendung gemacht werden? Die ganze Lehre darüber läßt sich in wenigen Sätzen erschöpfen. Bürgerpflicht in dem unbeschränktesten Umfange der Bedeutung ist: die Verbindlichkeit, dem gemeinen Wesen alles zu leisten, was jeder, demselben zu leisten, fähig ist. In diesem Sinne wird die Bürgerpflicht untergetheilt in vollkommene oder Zwangspflicht, deren Nichterfüllung einer Verantwortlichkeit unterwirft, und in unvollkommene oder Verdienstpflicht, deren Unterlassung keiner Verantwortlichkeit unterwirft. Pflichten der ersten Gattung sind alle

gesetzlich auferlegten allgemeinen Bürgerpflichten, Standespflichten, Amtspflichten; Pflichten der zweyten Gattung sind alle diejenigen, die nicht unter den vorhergehenden begriffen sind. Daß für Erfüllung derjenigen Pflichten, auf deren Nichterfüllung Strafe verhänget wird, für Belohnungen kein Platz gelassen ist, kann von Niemand in Zweifel gezogen werden. Belohnungen bleiben also nur anwendbar: a) bey Verdienstplichten, in so fern durch die Leistung derselben dem gemeinen Wesen ein vorzüglicher Vortheil zuwächst. b) Bey Zwangspflichten eines Standes oder Amtes, deren Erfüllung eine nicht gewöhnliche Anstrengung voraussetzet, zu deren Übernahme also besondere Aufmunterungen angeboten werden müssen, da der Antrieb gewöhnlicher Bestimmungsgünde unzureichend seyn würde. c) allenfals auch noch bey einer langen genauen Erfüllung von Zwangspflichten, wo eine solche Beharrlichkeit als Beyspiel aufgestellt zu werden verdienet.

XII. Anmerkung.

An sich ist die durch das Gesetz gedrohte Strafe als Be-

weggrund nur verneinend, Vermeidung, Nichtgefühl des Übels. Aber der Handelnde, der von einer Seite sich zur Übertretung gereizt, von der andern durch die Strafe von der Übertretung abgezogen findet, nimmt bey Gegeneinanderstellung der einladenden und abhaltenden Beweggründe die vermiedene Strafe in seinen Überschlag als ein positives Gutes auf; gleich groß mit dem Übel, das er sich durch die Übertretung zugezogen haben würde. Folgendes ist die Formel der Berechnung, die, mit mehr oder weniger deutlichem Bewußtseyn des Handelnden, zwischen Kraft und Gegenkraft (siehe den 3ten und 14ten Satz der zweyten Anmerkung) gemacht wird. Das aus der Beobachtung der Gesetze selbst zugehende Gute sey eine Grösse 3; die Übertretung dagegen verheisse einen Vortheil gleich 4; also wird der Überschuß 1 zur letzteren bestimmen. Die Strafe aber bedrohe mit einem Übel gleich 2, dessen Vermeidung der Handelnde als ein Gutes gleich 2 betrachtet. Diese 2 zu dem 3 des Vortheils aus der Befolgung des Gesetzes geschlagen, ist die Summe des Vortheils aus der Beobachtung 5. Hiervon den Vortheil der Übertretung gleich 4 abgezogen; bleibt noch überwiegender Vortheil 1, als Bestimmungsgrund zur Befolgung. Oder unter andern gegebenen

Verhältnissen : Vortheil der Beobachtung gleich 2 ,
 Vortheil der Übertretung gleich 4 ; bestimmt das Mehr
 von 2 zur Übertretung. Aber die Strafe bedrohe mit
 einem Übel gleich 3 , dessen Vermeidung als ein Gu-
 tes , gleich 3 zu dem 2 gerechnet wird , so die Beob-
 achtung des Gesetzes für sich gewähret ; Summe des
 Vortheils aus der Beobachtung 5 ; hiervon die Gröf-
 se 4 des Vortheils aus der Übertretung abgezogen ,
 bleibt in dem Überschusse 1 ein B e s t i m m u n g s g r u n d
 zur B e o b a c h t u n g .

Ich widerstehe dem Reize der Gelegenheit nicht ,
 schon hier, obgleich mit einiger Überholung, auf die ei-
 nleuchtende Deutlichkeit aufmerksam zu machen,
 mit welcher durch Anwendung der Berechnung auf Ge-
 genstände der Gesetzgebung der sonst gleichsam nur dun-
 kel empfundene Satz anschaulich wird ; Daß in ne-
 re Güte der Gesetze und Grösse der Stra-
 fen stets in umgekehrtem Verhältnisse ste-
 hen ; daß also nur asiatische Willkühr und Eigenmacht,
 wo der Wohlstand des Volkes in keine Betrachtung
 kommt, durch Henker und Mordbeile gehandhabt wer-
 den müssen. Dieser wichtige Satz, durch dessen Miß-
 verkennung eine Regierung nicht weniger sich als
 die Gefinnungen der Nation und der Menschheit ehret,
 ist in folgenden zwey Fällen dargestellt :

I. a. Güte des Gesetzes sey 2

b. Übertretungsgrund 4

muß c. Strafe, als Übergewicht zur Befolgung 3 seyn;
Denn, wenn die Kraft b. 4 (als Bestimmungsgrund
der Übertretung) durch 1 Mehr (als Bestimmungsgrund
zur Befolgung) überwältiget werden soll, muß zu a. 2, b. 3 hinzugesetzt, und solcher-
gestalt mit 5 gegen 4 in vereinigter Kraft gewirkt
werden. Dagegen sey

II. a. Güte des Gesetzes 3

b. Übertretungsgrund 4

braucht c. Strafe als Übergewicht nur 2 zu seyn;
Denn, um die Kraft b. 4 (als bestimmend zur Übertretung)
durch 1 Mehr (als Bestimmungsgrund zur Befolgung) zu überwältigen,
wird zu a. 3 der Zuwachs mit c. 2 zureichen, weil dadurch gegen b. 4 eben
so eine überwältigende Kraft von 5 erhalten wird.

Erster Abschnitt.
Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

§. 74.

Die Sitten sind ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Moral, der Religion, und der bürgerlichen Gesetzgebung: aber jede behandelt die Sitten nach ihrer besonderen Absicht; die beyden ersten als Zweck, um Sittlichkeit zu befördern, die letzte nur als Mittel a), um durch die Sittlichkeit die Übereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen desto zuverlässiger zu erhalten. Die Gesetze schreiben also nicht Sitten vor, aber sie machen, daß Sitten entstehen. Nach dieser Verschiedenheit ist auch der Grundbegriff der politischen Tugend von dem Begriffe der Tugend, wie Sittenlehre und Religion sie fordern, verschieden. Die politische, die Gesellschafts-Tugend, oder

eigentlicher die bürgerliche Tugend ist die Fertigkeit, die Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Das Triebwerk, wodurch diese Übereinstimmung erhalten wird, die Gesinnungen, die Maxime des Handelnden, kommen nicht mit in die Erklärung, da sie bey der Tugend, wie Moral und Religion sie betrachten, nicht hinweg bleiben dürfen. Indessen ist das Besorgniß ohne Grund, als wäre die gesellschaftliche Tugend für Religion und Sittenlehre gefährlich. Sie würde es dann seyn, wenn gesellschaftliche und moralische Tugend gegen einander in Widerspruch stünden. Aber nichts weniger, als dieses. Zwar, nach dem Endzwecke des Gesetzgebers ist die erste, wo er auch nur diese erhält, zureichend; doch wird die zweyte dadurch nicht ausgeschlossen, sondern dabey sogar vorausgesetzt. Denn eine weise Gesetzgebung wird stets darnach streben, die Gesellschaftstugend überall vorzüglich auf die moralische zu gründen 1); ist es gleich aus Unzulänglichkeit der in ihrer Gewalt liegenden Mittel nicht möglich, zu erkennen, ob jeder Handelnde seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls auf Sittlichkeit gründe. Zufrieden also, wie

Kant mit scharfsinniger Unterscheidung spricht: Bürger von guten Sitten, wenn gleich nicht durchaus sittlich gute Bürger zu haben, muß die gesellschaftliche Leitung sich begnügen, auf das Auserere, gleichsam auf den Körper der Handlungen allein zu sehen, und es dem aufklärenden Unterrichte überlassen, den Geist der höheren Gesinnungen und inneren Überzeugung mit der gesellschaftlichen Tugend zu verbinden.

a) S. §. 68.

§. 75.

Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in Ansehung des sittlichen Zustandes läßt sich unter zwey Gesichtspunkte zusammenziehen: 1ten. Daß sie gute Sitten durch die schicklichsten Mittel zu bilden suche: 2ten. Daß sie sich bestrebe, alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegen stehen kann.

. 76.

Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur
Erster Band P

Bildung der Sitten sind Religion, Erziehung, und Wissenschaften.

§. 77.

Unter diesen behauptet die Religion zuverlässig den ersten Platz. Sie ist das sanfteste Band der bürgerlichen Gesellschaft; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung desselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Übelthaten ab, und bewirket durch die Wiederkehr zur Tugend, die sie dem Verbrecher einschärfet, und die Ausöhnung, die sie dem Wiederkehrenden anbietet, die Besserung der Lasterhaften. Sie vermehret also die bestimmenden sowohl als die abhaltenden Beweggründe, recht zu handeln, und unrecht zu unterlassen. Und bey dem Mangel einer, ihre Wirkung bis auf die thätige Bestimmung des Willens allgemein sich erstreckenden Überzeugung von den Vorteilen der gemeinschaftlichen Ordnung würde die Gesetzgebung sich in unzählbaren Fällen unbescholten finden, wenn die Religion ihr nicht wohlthätig die Hände böte. Wohin das Auge des menschlichen Gesetzgebers, und darum auch die Stra-

fe des bürgerlichen Richterstuhls nicht reichen kann, ist der erhabene Grundsatz der Allgegenwart Gottes 2), als eines Zeugen und Richters aller, selbst der geheimsten Handlungen, das einzige Mittel 3), bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Die Erfahrung unterzeichnet auch in der Ausübung den Ausspruch Warburtons 4): Daß die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen, jeder bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich ist 5). Daher kann die öffentliche Verwaltung diesen Leitriemen in ihren Händen nicht vernachlässigen, und ihr Wunsch muß selbst nach Rousseaus Lehre a) darauf gerichtet seyn: Daß jeder Bürger im Staate eine Religion habe 6) die ihn seine Pflichten lieben mache.

a) Cont. Social, L. 4. chap. 8.

S. 78.

Unter diesem Gesichtspunkte erscheinet also erklärte Freygeisterey, wie überhaupt jede absichtliche Aufferung und Verbreitung von Sätzen, welche die gesellschaftliche Ordnung untergraben, als ein politisches Verbrechen, weil sie der

öffentlichen Verwaltung ein auf alle übrigen einwirkendes Mittel, die allgemeine Folgeleistung zu erhalten, entziffet. Bacon und Montesquieu sind nie als Verfolger verdächtig gewesen: Niemand, schreibt der erste, läugnet Gott, als die, denen daran liegt, daß keiner wäre; a) und der zweyte: b) Aus der Meynung: Es sey kein Gott, fließt unsere Unabhängigkeit, oder unsere Empörung. Nach ihrem Ausspruche wird also der Gottesläugner entweder ein lasterhafter und zügelloser, oder ein widerspenstiger, aufrührerischer Bürger seyn. Sehe man noch den Ausspruch des über diesen Gegenstand gewiß unverdächtigen Rousseau hinzu, der dem Staate das Recht der Verbannung gegen einen Menschen ohne Religion einräumet, c) nicht zwar als gegen einen Gottlosen, aber als gegen einen Ungefelligten, als gegen einen, der, die Geseze und die Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben, unfähig ist. Es liegt folglich der Ruhe und Glückseligkeit des Staates daran, erklärte Freygeister nicht zu dulden.

a) Sermones fideles etc.

b) Esprit des loix, L. 24. ch. 2.

c) Contr. social, L. 4. ch. 8.

§. 79.

Aber Verschiedenheit in Religionsmeinungen, wodurch von der herrschenden Religionslehre abgewichen wird, ist nicht Freygeisterey, (7) mit welcher sie nur die Wuth der Unduldsamkeit, (der Fanatismus der Intoleranz) vermengen kann. Der erste Ursprung der Intoleranz ist ungezweifelt in den Theokratien zu suchen. Die Geschichte der Egyptier, wo der Orden der Priester, die Geschichte des älteren Galliens, wo der Druidismus eine theokratische Aristokratie errichtet hatte, die ältere Geschichte der Juden, der Kalife, des Lama von Thibet, des Dairi von Japan, wo die Theokratie die Gestalt der Monarchie und des Despotismus annahm, die Geschichte des Papstthums in den mittleren Zeiten, als die Thiaara ihre Ansprüche bis zur Unterwürfigkeit der Kronen empor trieb, sind darüber pragmatische Beweise. Wo die bürgerliche und religiöse Gewalt sich in einer und derselben Person vereinigen, das heißt: wo der Begriff des Regenten und des kirchlichen Gewaltträgers der Gottheit in einander fließen, (8) da hat jedes Geseß den Karakter eines Glaubenssazes, und jeder Glaubenssatz den Karakter eines politi-

schen Gesetzes. Dadurch wird jede politische Über-
 tretung Empörung gegen die Gottheit; und
 jede Abweichung von Glaubensmeinungen wird als Ver-
 rath gegen den Staat angesehen, oder geltend
 gemacht. Nichts indessen ist einfacher und bestimmter,
 als die Grundsätze, welche über Religionsfrey-
 heit und Duldung leiten sollen. Die öffentliche
 Verwaltung wird von dem Grundsatz ausgehen:
 Daß die Religion in der Leitung der bürger-
 lichen Gesellschaft unter keiner Beziehung Zweck,
 (9) sondern nur Mittel ist. Sie wird an diesen
 Grundsatz den zweyten reihen: Daß dieses Mittel in
 der Ergänzung der in der politischen Verwaltung
 mangelnden ermunternden und abhaltenden
 Beweggründe, und vorzüglich der letzteren be-
 steht. Diese Beweggründe aber bietet jede Religion an,
 welche das Richteramt der Gottheit anerken-
 net. Also liegt die Aufnahme jeder Religion,
 (10) die für die Zukunft eine Belohnung der
 Rechtchaffenheit und Tugend, eine Strafe des La-
 sters lehret, in der Natur der bürgerlichen Verfas-
 sung.

§. 80.

Jedoch die Religionen sind zugleich Lehrgebäude von Sätzen und Meinungen, deren Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft keineswegs aus den Augen gesetzt werden darf. Nicht, als stünde der öffentlichen Verwaltung über Meinungen auf irgend eine Art ein Recht oder eine Gewalt zu. Sie kann nicht verordnen, diese Meinung anzunehmen, oder nicht anzunehmen. Denn es gebührt ihr zu einer solchen Verordnung an allen Mitteln, dieselbe hand zu haben; selbst an Mitteln, nur um zu wissen, ob ihre Verordnung befolget werde. Aber die Meinungen der Religion können auf äussere Handlungen einfließen; und Handlungen in ihren Beziehungen auf die gesellschaftliche Ordnung sind ein Gegenstand der bürgerlichen Aufsicht und Gewalt. Wosern nun diese Meinungen, woraus das Lehrgebäude einer Religion besteht, nicht von Erfüllung einer Bürgerpflicht abhalten; wosern sie also durch ihren Einfluß die bürgerliche Ordnung nicht stören, so ist keine Ursache vorhanden, den Anhängern solcher Meinungen, von welcher Gattung diese auch seyn mögen, die unbeschränkte Aufnahme in alle bürgerlichen Rechte zu verweigern. Der gesellschaftliche Vertrag

Kann hier ganz gegenseitig geschlossen, und erfüllt werden: Genuß aller Rechte, gegen Leistung aller Pflichten. Hindern die Meinungen einer Religionslehre zwar die Erfüllung irgend einer Pflicht, jedoch einer solchen bloß, für welche die öffentliche Verwaltung einen Ersatz annehmen kann, z. B. das Waffentragen; alsdann ist, wenn dieser Ersatz von der öffentlichen Verwaltung angenommen wird, die den Gliedern einer solchen Religionsparthey gewährte Ausnahme schon im eigenen Verstande Duldung: denn sie stehen gegen die bürgerliche Gesellschaft in einem ungleichen Vertrage. Da sie gleich anderen Bürgern nicht alle Pflichten erfüllen, können sie auch nicht alle Rechte ansprechen. Aber, wären die Meinungen einer Religion von der Art, daß sie sogar von unersehbaren, und daher unerläßlichen Pflichten abwenden; wie die Lehre der Eboniten, die nach dem Epiphanius das Arbeiten für sündhaft gehalten haben sollen; die Anhänger einer solchen Lehre können auch nicht einmal geduldet werden. Der Staat muß zu ihnen sprechen: „Die Erfüllung der Bürgerpflichten ist die Bedingung der Ausnahme in den gesellschaftlichen Vertrag; ihr aber seyd unvernünftig, diese Bedingung auf irgend eine Art zu er-

füllen." Wenn man dieser Entwicklung folget, wird man sich leicht überzeugen, daß die Staatsverwaltung eigentlich keine religiöse, sondern bloß eine politische Duldung oder Nichtduldung kennet, wobey nicht die Religion als Religion in Betrachtung kommt, sondern als ein System von Meinungen, die ihrer Folgen wegen duldbar oder nicht duldbar sind; unter welchem Gesichtspunkte dann auch eine philosophische Sekte, der Stoiker z. B., wegen ihrer Meinung über die Selbstentleibung, nicht geduldet werden könnte; oder wie man den Orden nicht geduldet hat, der beschuldiget ward, durch Lehren und Schriften den Dolch fanatischer Ungeheuer gegen das Leben der Fürsten geschärft zu haben.

§. 81.

Aus der engen, untrennbaren Verbindung der Religion mit der zeitlichen Glückseligkeit der Bürger, und mit der gemeinschaftlichen Sicherheit, wird die Verbindlichkeit (11) und das Recht der Gesetzgebung abgeleitet, ihre Sorgfalt a) auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken, b) den Mißbräuchen in der Religion

zu wehren, und e) über die äussere Ordnung der Religionsübungen und Feyerlichkeiten zu wachen.

§. 82.

Dem Unterrichte in den Pflichten der Religion hat der Staat überall eine zweckmässige Richtung zu geben: 1tens damit er der gesellschaftlichen Ordnung in keinem Stücke widerstrebe: 2tens damit er zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung mitwirke. (12) Dieser Unterricht, auf dem offenen Lande besonders, ist darum der größten Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke die Lehre der Religion meistens die Stelle der Sittenlehre vertritt, und gleichsam das einzige ist, was auf die Denkungsart desselben einen wirksamen Eindruck machet. Das erste, worauf die Vorsorge der öffentlichen Verwaltung in dieser Absicht gerichtet werden muß, sind zureichende und gebildete Seelsorger. (13)

§. 83.

Zureichend werden sie seyn, wenn die Pfarbezirke nicht zu groß (14) ausgemessen werden. Die

Volksmenge, welche der Pfarrer zu besorgen hat, die Größe und Beschaffenheit der Landstrecke, auf die seine Amtsverrichtungen sich verbreiten müssen, geben zur Ausmessung der Pfarrbezirke den Maßstab, größtentheils in einem zusammengesetzten, wechselseitig umgekehrt einwirkenden Verhältnisse, so, daß eine gewisse Volksmenge auf einer kleineren Strecke vertheilet, einer zwar kleineren Volksmenge, die aber auf einer größeren Strecke zerstreuet ist, daß eine größere Strecke Flachlandes einem kleineren Gebirgslande, also auch eine kleinere Volksmenge im Gebirge einer größeren im Flachlande gleich zu halten sind. Bey zu grossen Pfarrbezirken ist ein zweyfacher Nachtheil unvermeidlich. Der Pfarrer kann weder zu dem Unterrichte des Volkes, noch zu den übrigen Religionshandlungen, die ihm sein Amt auferleget, zu reichen: und dem Volke selbst ist die Entfernung, besonders zur Winterszeit, oft ein scheinbarer Vorwand, oft eine gegründete Ursache, Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen. Diese Betrachtung ist im gewissen Masse auf alle Länder, die dem Christenthume zugethan sind, aber vorzüglich auf katholische anwendbar, wo die Religionsübung und Ausspendung der Sacramente die Versammlung

der Gemeinde um ihren Seelsorger, und wieder den Besuch des Seelsorgers bey einzelnen Eingepfarrten zur wesentlichen Pflicht machen. Da es nicht wohl möglich ist, jedem kleinen Dorfe seinen eigenen Pfarrer zu geben, so soll wenigstens der zeitliche Nutzen der Seelsorger der geistlichen Bestimmung stets untergeordnet bleiben. **12**

§. 84.

Religion und Staat können nur dann sich gebildete Seelsorger a) verheiffen, wann der junge Klerus in zweckmäßigen und gleichförmigen Grundsätzen zu seinem Berufe heranwächst; aber der gebildete Mann auch hinlängliche Beweggründe, einem so mühevollen Amte sich zu weihen, findet.

a) S. §. 82.

§. 85.

Die Zweckmäßigkeit der Grundsätze, worin der Klerus heranwachsen soll, liegt ganz in seiner künftigen Bestimmung zur Seelsorge. Er soll bey der Gemeinde, der er vorstehen wird, wie

für die Lehren und Gebote der Religion Verehrung, in gleichem Maße auch Bürgergesinnungen und ehrerbietige Folgsamkeit gegen die Gesetze durch Unterricht und Beyspiel einflößen. Die Bildung des jungen Klerus muß daher nach dieser Absicht hin gerichtet, die Gleichförmigkeit aber, und was für die allgemeine Ordnung von der äussersten Wichtigkeit ist, die Zuverlässigkeit einer solchen zweckmäßigen und gleichförmigen Bildung läßt allein sich von Häusern erwarten, worin der junge Bürger, der sich dem geistlichen Stande widmet, ohne Ausnahme, nach einem von dem Staate festgesetzten Plane Unterricht und Gesinnungen empfängt, und nicht weniger zum Bürger als Priester herangezogen wird. Die Einsicht der Zeit hat alle Einwendungen gegen das Recht des Staates über die Priesterschaft von selbst zum Schweigen gebracht. So bald es entschieden ist, daß die Seelsorge auf die gemeinschaftliche Ordnung Einfluß nehmen kann, nehmen soll, tritt der Seelsorger in die Klasse der Staatsbeamten über. Dieser Übergang gibt seinem Stande eine politische Wichtigkeit, unterwirft ihn aber, gleich andern Beamten, der allgemeinen Leitung. Oder, gewänne das Amt des Seelsorgers, auch in Rücksicht auf seine geistlichen Amtspflichten

dabey, wenn er in der bürgerlichen Verfassung sich ohne Beziehung, ohne Haltung, bloß als ein unverbundenenes Nebenwerk hingestellet fände?

§. 86.

So lange das Amt einer Seelsorge Gegenstand der Bewerbung seyn wird, seyn soll, werden dabey die nämlichen Beweggründe a) wirken, wie bey jedem anderen Amte, bey der Wahl eines jeden Standes: Unterhalt, Aussicht und Achtung.

a) S. S. 84.

§. 87.

Ein zu sparsam zugetheilter Unterhalt wird natürlich fähige Männer von Ämtern entfernen, welche nach ihrem vielfachen Einflusse nur mit fähigen Männern besetzt seyn sollten. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder in Geld, in angewiesenen Grundstücken, in Zehenten, oder in zugewiesenen Abgaben. Schon die Sorgen einer Landwirthschaft an sich selbst werden den Seelsorger zu sehr zerstreuen, (16) und ihm zu viel von einer Zeit rauben, die seinem Berufe, dem Unterrichte und

dem Lesen angehöret. Und wie unziemlich ist sonst für einen Mann, dessen Handlungen seiner Gemeinde Beispiel werden sollen, eine Art von Einkünften, zu deren Einbringung er, heynaher Kornwuchern gleich, auf hoheren Kornpreis zu spekuliren, in die Lage gesetzt ist. Auch Abgaben und Entrichtungen, unter welcher Benennung ihm solche bey seiner Gemeinde zugewiesen seyn mögen, wenn sie gleich nicht mit Strenge, sondern nur mit Genauigkeit eingefordert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhasst. Man beschuldiget ihn einer gefühllosen Härte, und alle Lehren der Menschenliebe sind dann in seinem Munde kraftlos. Läßt er im Gegentheile sich nachsehend finden, so läuft er Gefahr, den größten Theil seiner Einkünfte zu verlieren. Keine (17) Gelder Einkünfte sind also für den Unterhalt der Pfarrer die schicklichsten; und diese müssen keineswegs nach einer kargen Berechnung des nothwendigsten Bedürfnisses ausgemessen, sondern zureichend seyn; zureichend, nicht bloß um dem Pfarrer ein von Unterhaltungsforgen freyes Leben zu versichern, sondern ihn auch in dem äusseren Amtsanstande zu behaupten, worauf bey dem Volke immer ein Theil der Achtung mit beruhet. (18) Auch bis dahin sollen die Einkünfte zureichen, um den Pfarrer in Stand

zu setzen, durch Werke der Wohlthätigkeit brüderlichen Beystand zu geben, und die Lehre der Liebe durch Handlungen als Beyspiele zu unterstützen. Der Staat kann um die Mittel zur Bestreitung dieser Einkünfte nicht verlegen seyn. An sich wäre dazu kein neuer Aufwand, sondern bloß eine ebenmäßige Vertheilung der überreichen Pfründen und Pfarreinkünfte erfordert. Denn es ist bekannt, daß wohl meistens diejenigen Pfründen, die ohne Seelsorge sind, die stärksten Einkünfte genießen; daß, da manche Pfarrer nicht einmal ihren dürftigen Unterhalt haben, andere hingegen übermäßige Einkünfte besitzen. Für beyde kann es zureichen, wenn, wo an einem Orte Überfluß ist, abgenommen, und an dem anderen der Nothwendigkeit zugeleget wird.

§. 38.

Ich führe nur die Gleichstellung zwischen dem Amte des Pfarrers und anderen Ämtern im gemeinen Wesen weiter aus, wenn ich für den ersteren eine Aussicht a) zur Verbesserung seiner Umstände, als Antrieb und Ermunterung, und in der Folge als Belohnung seines mit Eifer und Auszeichnung bekleideten Amtes nothwendig halte. Diejenigen haben über die

Triebwerke menschlicher Handlungen nie Beobachtungen gemacht, die sich überreden können, daß ohne Hoffnung irgend eine Thätigkeit sich rege erhalten, das ist: daß, der sich bereits am Ziele sieht, noch erst zu laufen bemühen werde. Der einfachste Plan, Seelsorgern eine ermunternde Aussicht zu eröffnen, würde seyn: wenn das Einkommen der Pfarrämter nach einer dreysachen Klasse bestimmt, und die Vorrückung in eine offen gewordene höhere Klasse bloß nach dem Dienstage festgesetzt wäre, sobald dem, an welchem die Vorrückung hält, über seine Pflichten nie eine ämtliche Erinnerung gemacht worden. Die weitere Beförderung zu Dechanten, Kanonikaten, Kirchenwürden und Bisthümern bliebe verhältnißmäßig dem ausgemerkteren Verdienste bey der Seelsorge, welches der Erfolg und die Aufferung der öffentlichen Meinung nie zweifelhaft lassen, vorbehalten. Wosfern der Verwirklichung dieses Planes Patronatsrechte und Verfassung der Domstifte hier oder da im Wege stehen, so beweiset dieses nichts gegen die Möglichkeit desselben. Es beweiset nur, daß die öffentliche Verwaltung sich die Gelegenheiten nicht soll entgehen lassen, wo sie, ohne gleichwohl durch gewaltsame Mittel Rechte zu vereiteln, die unter dem Schutz

der Befehle erworben worden, die Hindernisse eines nützlichen Planes nach und nach vermindern kann.

a) S. S. 86.

§. 89.

Es wird genug seyn, darauf zu deuten, daß auch eine beruhigende Aussicht in die Zukunft, wann Alter und Gebrechlichkeit dem Amte der Seelsorge vorzustehen, nicht mehr erlauben, unter die Gründe der Berufswahl mitgehören; daß also auch im Gegentheile, eine Aussicht, die am Ende einer mühevollen Laufbahn Verlassenheit, oder was ungefähr der Verlassenheit gleich kommt, einen auf das kärzlichste Bedürfniß des Lebens berechneten Gehalt zeigt, abschrecken muß. Bey der Unmöglichkeit, jedem abgelebten Pfarrer einen verhältnißmäßigen Ruhegehalt zu geben, bietet die Ehelosigkeit der Klerisey in den latholischen Ländern den Vortheil an, die Pflicht der Versorgung gegen diese verdienten Beamten in wohl eingerichteten Presbyteraten oder sogenannten Emeritenhäusern abzutragen.

§. 90.

Von der Achtung, a) die einem sowohl in Beziehung auf die Kirche als den Staat so wichtigen Amte versichert werden soll, will ich ebenfalls nur ein Wort hinzusetzen. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit soll billig den Rang in der bürgerlichen Gesellschaft entscheiden. Dadurch wird der Pfarrer natürlich über die Besitzer der sogenannten einfachen Pfründen zu stehen kommen, die in der Kirche und in dem Staate ohne Nutzen wie ohne Zweck, höchstens nur als eine Verzierung, stets als Nebenwerk angesehen werden können. So bald zureichender Unterhalt, Rang, Aussicht zur Verbesserung seiner Umstände, Aussicht zur Beförderung und in ein versorgtes Alter, mit dem Amte der Seelsorge verbunden sind, so wird an geschickten Mitwerbern um dasselbe nie Abgang zu besorgen seyn. Unter diesen Mitwerbern muß dann die Wahl durch vorgeschriebene Prüfung, ohne andere Rücksicht, als den Vorzug der Fähigkeit (19) und Sitten bestimmt werden.

a) S. §. 86.

Es läßt sich erwarten, daß ein wohl geleiteter Religions-Unterricht, und die vorsichtige Besetzung der Pfarren mit zweckmäßig gebildeten Priestern von selbst Mißbräuchen größtentheils den Eingang in die Religion wehren wird. Gleichwohl darf die öffentliche Aufsicht die Sorgfalt nicht aus den Augen verlieren, überhaupt alles, was einen so wichtigen Gegenstand in der Meinung des Volkes abwürdigem könnte, zu hindern, oder abzustellen. Der Aberglaube, diese Entweihung der Vernunft, dieser schändliche Mißbrauch der Religion und des heiligsten Zutrauens, untergräbt auf einem andern Wege als die Freygeisterey, aber gleichmächtig die Religion; oder vielmehr: der Aberglaube führet zunächst, und desto schneller, desto allgemeiner Freygeisterey herbey, je häufiger und gröber die Trugkünste sind, durch die er zu wirken sucht. Denn, da der Aberglaube seine Irrthümer und Übungen unter dem Namen der Religion selbst aufdringt, und sie dadurch mit dieser verinämliget, so ist es natürlich, daß bey dem wahrgenommenen Betruge auch die Verachtung beyde nicht trennet, und mit dem Aberglauben zugleich die Religion weggeworfen wird.

Die Völker Italiens 79), deren Leichtgläubigkeit zu unterjochen, der Aberglaube alle Künste erschöpft zu haben schien, können Regierungen Beweis und Warnung sehn, wie reißend und unaufhaltbar der Übergang vom Aberglauben zum Unglauben ist. Die Ereignisse unserer Zeiten liefern das unläugbarste Beispiel, daß die religiöse wie die politische Unterdrückung bey dem ersten Anstosse in Zügellosigkeit und Anarchie überspringt. Wenn daher Verbreitung des Unglaubens als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, so hat die öffentliche Verwaltung gleiche Gründe der Strenge gegen Verbreitung des Aberglaubens, worin sie stets in dem Verhältnisse sich unerbittlicher zu zeigen, aufgefordert findet, in welchem der Standort desjenigen, der dabey handelt, oder Nachsicht zeigt, Zutrauen einflößen, und der Sache Ansehen geben kann. Der Stufengang der Hierarchie stellet hier die Dechante zu Aufsehern ihrer Bezirke, die Bischöfe zu Aufsehern ihrer Sprengel. Aber es wird nicht überflüssig seyn, der politischen Magistratur die Mitaufsicht gegen diejenigen zu übertragen, welche abergläubische Lehren und Übungen einzuführen, oder zu verbreiten suchen.

§. 92.

Gleiche Gründe empfehlen auch der Sorgfalt der öffentlichen Verwaltung, durch die kleineren, so mannigfaltig verkleideten *Schleichkünste* *20)*, welche nicht selten unter der Beneennung und Beschönigung *piarum fraudum* (*frommer Trugkünste*) Eingang oder Duldung gefunden haben, die Wirkung der wesentlichen Religionslehre nicht schwächen, die verehrungswürdigen Religionsübungen nicht entstellen zu lassen.

§. 93.

Aber, wie nichts der Religion vor dem Volke mehrere Verehrung erwirbt, nichts ihren Lehrern größeren Nachdruck gibt, als wenn der äußere Wandel derjenigen, welche sich dem Altare nähern, von der eigenen inneren Überzeugung den Beweis ablegt, und ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten: so sehet die Religion auch nichts so sehr herab, entkräftet nichts ihr Ansehen so sehr, als Widerspruch der Worte und des Wandels bey dem Klerus. Die sogenannte *Disciplin* der *Klerisey* ist also ein wesentliches Stück der Aufsicht, welche die Regierungen der Religion *21)* schuldig sind.

§. 94.

Zu dieser Aufsicht gehöret nicht weniger, daß bey den Geprängen und Feyerlichkeiten a), welche den äusseren Religionsdienst ausmachen, Anstand und Ordnung herrsche. Die Wachsamkeit wird hier nicht ohne Nachtheil verabsäumet: und wenn die Gesetzgebung es für wichtig hält, den Geprängen ihrer öffentlichen Verhandlung durch Anstand und Ordnung Ansehen zu geben, so kann sie die Nothwendigkeit eines gleichen Schutzes für die ehrwürdigen Gepränge der Religion unmöglich verkennen. Die öffentliche Aufsicht mache daher, damit die Religionsübungen von Niemanden gestört, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernt werde. Aus dieser Wachsamkeit fließen die Verordnungen von der anständigen Begehung der Feiertage, von Beschränkungen des öffentlichen Verkaufes an diesen Tagen, die Verbote, vor oder während des Religionsdienstes Gasthäuser und Schenken offen zu halten, in denselben spielen, tanzen, oder sonst lärmern zu lassen. Diese Verbote sind mehr oder weniger streng, auch in manchem Staate bis zur Einstellung aller öffentlichen Ergötzlichkeiten, bis zum jüdischen Sabbathe übertrieben. In man-

den Ländern sind als eine Nachahmung der alten Kirchenzucht Kirchnaufseher bestellet, welche diejenigen, so sich in den Bethäusern unehrerbietig betragen, öffentlich abmahnen, oder hinaus gehen heissen. Da die Klerisey zur Handhabung der äusseren Ordnung keine Zwangsmacht hat, so kommt hier der weltliche Arm, wo es nöthig ist, durch seine Zwangsmittel zu Hilfe, und hält die Störer der Ordnung durch Zucht und Strafen von Muthwillen und Unanständigkeit ab.

a) S. S. 81.

S. 95.

Nach der Religion hat die Erziehung a) auf die Sitten ungezweifelt den größten Einfluß. Zwar ist die Erziehung der Kinder, die eigene Pflicht der Altern und Familien: aber in dem Kinde wird nicht nur dem Privathause ein Sohn, eine Tochter, auch dem gemeinen Wesen wird ein Bürger, wird eine Bürgerin erzogen. Die Erziehung kann also dem Staate nicht bis dahin gleichgültig seyn, daß sie, von der Gesetzgebung unbesorgt, bloß der Privatwillkühr und Privateinsicht überlassen werde. Die Gesetze der Erziehung sind

nach der wichtigen Bemerkung Montesquieus, die ersten, denen der künftige Bürger unterworfen wird. Die öffentliche Verwaltung arbeitet daher vergebens, wenn die erste Richtung, die der Wille und die Fähigkeiten der Jugend erhalten, verschieden von derjenigen läuft, welche die Gesetze dem reiferen Alter geben sollen. Zwey Linien, die nach einer anfangs auch unvahrgekommenen schiefen Richtung gezogen werden, können nie wieder in einen Punkt zusammentreffen. Die Entfernung wird desto stärker, je mehr die Linien sich verlängern. Dennoch sind beynah in allen heutigen Staaten Vorschriften abgängig, welche die Erziehung des einzelnen Bürgers mit dem Plane des gemeinen Wesens und der öffentlichen Gesetze in Verbindung und Übereinstimmung bringen 23). Es wäre nützlich, es wäre nothwendig, auf die Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Bestimmungen gerichtete Erziehungspläne, dergleichen verschiedene Schriftsteller versucht haben, zu entwerfen, wornach Altern ihre Kinder zu erziehen, verpflichtet würden. Und dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt ist ohne Zweifel nicht zu unwichtig, um seine eigene Magistratur zu haben 24), wozu Männer von geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählt, und durch beygelegtes An-

sehen in den Augen des Volkes ehrwürdig gemacht werden müßten. Man könnte sie Aufseher der Erziehung ²⁵⁾ nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die öffentlichen Schulen könnten die Berrichtungen dieses Amtes erleichtern, wenn jeder Bürger seine Kinder ordentlich zur Schule zu senden, verbunden wäre, und die Aufsicht über die Schulen sich mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbarte. Solche Erziehungsplane für beyde Geschlechter ²⁶⁾ und eine zur Befolgung derselben bestellte Magistratur hielten dann das Mittel zwischen der allgemeinen öffentlichen ²⁷⁾ und der nur sich überlassenen Privaterziehung, wodurch den Nachtheilen von beyden ausgewichen, aber ihre Vortheile glücklich vereinbaret werden könnten.

a) S. 76.

S. 96.

Ist es von Seite der Ältern Pflicht, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben, so hätte die Magistratur der Erziehung darüber zu wachen, damit diese Pflicht nach dem Zwecke des allgemeinen Erziehungsplanes erfüllet werde. Die nachlässigen Ältern

müssen zur Erfüllung derselben durch Zwangsmittel angehalten, Lasterhaften aber ihre Kinder abgenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zur Erziehung festgesetzt werden, damit das Laster nicht das manchem willkommene Mittel werde, sich einer mühsamen und Aufwandfordernden Pflicht zu entziehen, welcher wohl gestützte Altern unterworfen sind. (28)

§. 97.

Bei Kindern aber, die keine Altern, keine vermöglichen Verwandte (29) haben, oder eigenes Vermögen nicht besitzen; bey Kindern, denen ihre Altern der Jahre, der Mittellosgkeit wegen, selbst Erziehung zu geben, nicht fähig sind; bey denen, zu welchen sich, wie bey abgesetzten Kindern, niemand bekennet, muß der Staat an die Stelle der Altern treten, und für die Erziehung besorgt seyn. Verordnungen, wodurch Grundobrigkeiten aufgetragen wird, Kinder von herum schweifenden Altern, oder verlassene Kinder, die ihre Altern nicht kennen, auf ihre Kosten zu erziehen; Verordnungen, welche die Unterbringung der Findlinge Gemeinden, in deren Bezirke,

oder Hauseigentümern, unter deren Dachtraufe Kinder hingelegt werden, zur Pflicht machen; Verordnungen, welche den Handwerksinnungen älternlose Kinder in die Lehre zu nehmen, befehlen, sind zwar ein Beweis, daß man die Nothwendigkeit und Pflicht dieser Vorsorge erkennet: sind aber bey weitem unzureichend, solche zu erfüllen. Dazu sind Erziehungsanstalten nothwendig, die nach Verschiedenheit der Absicht und Volksklassen Akademien, Findlings- und Waisenhäuser genennet werden.

§. 98.

Der ursprünglichen Bestimmung nach waren die sogenannten Akademien, Kollegien, Pensionate und ähnliche Stiftungen für beyde Geschlechter Waisenhäuser, wo die Kinder der höheren Stände, die entweder älternlos, oder deren Aeltern nicht vermögend genug sind, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu geben, auf Kosten des gemeinen Wesens erzogen werden sollten. Nach der Hand sah man, daß diesen Kosten ein Beytrag verschafft werden könnte, wenn auch gegen Bezahlung Kinder darin aufgenommen würden. Und dieses

ward zugleich für diejenigen ein nützlich angebotenes Hilfsmittel, welchen Geschäfte, Entfernung, oder ähnliche Hindernisse die häusliche Erziehung und Bildung ihrer Kinder erschwerten. Zuletzt fand die Häuslichkeit der Familien und die Gemächlichkeit der Altern ihre Rechnung dabey, sich die Erziehung der Kinder weniger kostbar zu machen, oder sich der Aufsicht darüber ganz zu entladen. In manchem katholischen Staate ward, und wird noch, bey nahe der ganze Adel beyder Geschlechter, in Akademien und Pensionaten unter der Aufsicht von Ordensmännern und Nonnen erzogen. Unter dem Vorwande, die Böglinge nicht aus dem Gesichte zu lassen, legte man es endlich darauf an, daß die für die männliche Jugend bestimmten Häuser eigene Lehrer und ordentliche Studien erhielten. So wurden sie zugleich hohe Schulen für den Adel, und die Erziehungsanstalt änderte sich nach Zweck und Gestalt größtentheils in eine Unterrichtsanstalt um. Es ist für den Staat von äußerster Wichtigkeit, diese Häuser überhaupt zu ihrer ersten Absicht wieder zurück zu führen, oder wenigstens den Unterricht der Jugend, die darin aufwächst, nicht von dem öffentlichen Unterrichte abzufondern. Es ist hier weder der Ort, noch meine Absicht, umständ-

lich darauf einzugehen, wie sehr jede Art von gemein-
 schaftlicher Erziehung, selbst die überdachte-
 sten Pläne und die vortrefflichste Ausführung voraus-
 gesetzt, in Ansehung der Bildung des Verstandes, des
 Herzens und der Gesinnungen der gut ge-
 leiteten besondern, oder Privaterziehung
 nachsteht. Ich würde nur wiederholen, was ich (29)
 und andere vor mir bereits oft gesagt haben. Aber fol-
 gende Betrachtungen sind vielleicht nie gemacht worden:
 Daß die öffentlichen Schulen an ihrem Zutrauen ver-
 lieren müssen, wenn sie von der adelichen Jugend un-
 besucht, gewissermassen nur für die untern Kla-
 sen des Volkes bestimmt zu seyn scheinen; daß der
 Adel, wenn bey dem öffentlichen Unterrichte der Sohn
 des Ministers sich nicht selten von dem Sohne eines Werk-
 mannes verdunkelt sähe, zu mehrerer Verwendung an-
 geeifert; daß bey einem gemeinschaftlich erteilten,
 gemeinschaftlich erhaltenen Unterrichte zwischen dem
 Adel und den übrigen Klassen kein solcher Abgrund be-
 stehen würde, welcher Bürger eines und desselben Staa-
 tes so sehr von einander entfernt, und sie un-
 ter sich gleichsam zu Fremdlingen macht. Die Jugend
 ist zur Vertraulichkeit geneigt, ihr Herz steht den Ein-
 drücken der Freundschaft offen; der Erbsohn eines Für-
 stenthums würde den fähigen, gestitteten Bürgersohn

als Jüngling und Schulgenosse lieb gewinnen, und ihn auch als Mann schätzen und unterstützen. Die Umstände und Ereignisse des Augenblicks machen es jedem wohlmeinenden Schriftsteller zur Pflicht, sich die Gelegenheit nirgend entgehen zu lassen, wo die Regierungen erinnert werden können, daß sie den verschiedenen Bürgerklassen nicht zu viele Annäherungspunkte geben, die wechselseitige Eintracht derselben nicht durch zu viele Fäden unter sich verbinden und befestigen können.

§. 99.

Die Findelhäuser ^{a)} sind öfters zugleich wirkliche Waisenhäuser: aber die eigene Bedeutung des Wortes Findelhaus bezeichnet nur den Ort, wo Kinder abgelegt, und gleichsam dem Staate zu erziehen, übergeben werden. Sie sind also der erste Rettungsort für unglückliche Früchte der Schwachheit, der Ausschweifung und des Elendes. Eine solche Anstalt an sich selbst ist ganz nicht kostbar: sie fordert mehr nicht, als ein in einer unbefuchteren Straffe dazu gewidmetes Haus von wenigen Zimmern, eines oder zwey Weiber an der Wende, bestellt die Kinder aufzunehmen, eine Wehmutter, die abgelegten Kinder zu befristet

gen, einige Säugammen, um sie für den Augenblick zu stillen, einen Schreiber, sie in das Protokoll (30) einzutragen. Aber soll diese wohlthätige Einrichtung wahren Nutzen schaffen, so muß die Aufnahme darin leicht und unentgeltlich seyn. Keine Förmlichkeit, keine Umwege, keine Empfehlung müssen gefordert werden. Die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch auf die öffentliche Vorsorge; und diejenigen, für welche auch Niemand den Aufwand eines Wortes macht, sind die verlassensten. Alle Unterscheidung also, alle Nachforschung, ob es ein eheliches oder uneheliches Kind, das Kind vermögender oder unvermögender Altern sey, muß entfernt werden. Weil es an diesen Ort gebracht wird, so ist es ein Kind der Dürftigkeit oder Verlassung: das soll seine kräftigste, seine einzige Empfehlung seyn.

a) S. §. 97.

§. 100.

Und ich besorge weder, daß die unbeschränkte Leichtigkeit der Aufnahme die Ausschweifung vergrößern, noch daß der Staat durch zu häufig abge-

legte Kinder zu sehr werde beschweret werden. Die Ausschweifung denkt nie, Kinder zu zeugen; und es enthält einen offenbaren Widerspruch, den abhaltenden oder bestimmenden Beweggrund einer Handlung davon herzuleiten, woran bey der Handlung selbst nicht gedacht wird. Das Mädchen, das noch so viel über sich gewinnt, um in dem Augenblicke der gereizten Leidenschaft den Folgen nachzudenken, welche ihre Verirrung begleiten können, braucht keine andere Zurückhaltung. Wo also an Kinder vor gedacht wird, unterbleibt, wenigstens in den meisten Fällen, die Ausschweifung. Aber die Schwachheit hat unverwahrte Augenblicke; die Verführung weiß den Blick von der Aussicht in die Zukunft abzuwenden; die Überlegung schweigt. Die Kinder, welche dann geboren werden, sind unerwartete, sind wider Wunsch und Absicht eintreffende Folgen, für deren Erhaltung die Menschlichkeit immer das Wort führet, und denen ihre Schuldlosigkeit an der Vergeltung der Ältern ein Recht auf den öffentlichen Schutz gründet.

§. 101.

Der Staat ist diesen Schutz um desto mehr ehezweyter Band.

lichen Kindern schuldig, welche von ihren Altern ver-
 lassen werden. Man erkennet die Festigkeit des Ban-
 des, das die vorsorgende Natur zwischen Altern und
 Kindern geknüpft hat, nicht genug, wenn man glaubt,
 Altern würden die ihnen durch solche Häuser angebote-
 ne Gelegenheit, ihrer Kinder los zu werden, mit so
 vieler Begierde ergreifen. Die Erfahrungen sind viel-
 mehr häufig, beynabe täglich, wo die dürftigsten, oft
 selbst die lasterhaftesten Menschen, nur durch den stärk-
 sten Zwang dahin gebracht werden müssen, ihre Kin-
 der von sich zu lassen. Auf jeden Fall sind die ehe-
 lichen Kinder, denen das Findelhaus zu Nutzen
 kommen soll, entweder von dürftigen Menschen, wel-
 che, indem sie die Kinder von sich lassen, mit widerstre-
 bendem Gefühle nur der Nothwendigkeit weichen: in
 diesem Falle sind es die Altern, denen die öffentli-
 che Vorsorge Beystand schuldig ist: oder es sind Kin-
 der bösgesinnter, leichtsinniger, Kinder sol-
 cher Altern, die froh sind, die Pflicht der Erzie-
 hung von sich zu wälzen: in diesem Falle sind es die
 Kinder, welchen der Staat seinen Schutz schuldig
 ist. Er ist diese Sorgfalt sogar sich selbst schuldig,
 damit aus verwahrlosten Kindern nicht lasterhafte
 Männer heranwachsen, in welchen er einst Feinde der
 gemeinschaftlichen Sicherheit zu bestrafen haben würde.

§. 102.

Von dieser letzteren Betrachtung geleitet wird man einsehen: die öffentliche Vorsorge habe damit noch nicht genug gethan, daß sie die Aufnahme bey freywillig überbrachten Kindern erleichtert. Sie muß die Hilfsbedürftigen in den Häusern selbst aufsuchen, oft von den Strassen wegholen, und in die Erziehung übernehmen. Sie wird in diesem Stücke von den Hauseigenthümern, Wehmüttern und Pfarrern Nachricht erhalten können, als welche anzugeigen hätten, wann von Leuten, die entweder sehr arm oder Taugenichts sind, Kinder geboren, oder zur Taufe gebracht werden.

§. 103.

Die in das Findelhaus überbrachten Kinder erwarten nun die Erziehung, die ihnen auf eine zweyfache Art gegeben werden kann: einzeln, gegen bezahltes Kostgeld, oder gemeinschaftlich in eigenen Waisenhäusern. Daß die Säuglinge, wo man nicht den größten Theil davon verloren geben will, nicht zusammen in einem Hause behalten, sondern auf das Land zur Stillung, und gleichsam zu

der ersten physischen Erziehung vertheilet werden sollen, darüber ist man einig. Man ist es weniger darüber: ob es vortheilhafter sey, solche Kinder nach zwey oder drey Jahren weiter noch bey ihren Pflegältern zu lassen? oder, sie zur Fortsetzung der Erziehung in eigens veranstaltete Waisenhäuser zurück zu rufen? Das Bürgerspital in Wien war zum Theile auch ein Waisenhaus. Ungeachtet nun bey diesem Versorgungsorte die Kosten des Hauses, des Dienstoffes, der Arzte und Apotheke, die sonst einem eigenen Waisenhause allein zur Last fallen, gemeinschaftlich getragen wurden, so geben die Auszüge aus den Registern dennoch den Unterschied des Aufwandes bey einem Kinde, das in dem Hause unterhalten ward, gegen die Erziehung auf dem Lande mit 44 zu 30 Gulden an, nämlich: für 660 Gulden wurden in dem Hause fünfzehn, auf dem Lande aber zwey und zwanzig Kinder erzogen. Die Erziehung ausser dem Hause kommt also um ein Drittheil weniger zu stehen: oder der Staat kann mit gleichen Kosten um ein Drittheil mehr Kinder erziehen. Mit diesem wichtigen Unterschiede in Ansehung des Aufwandes vereinbaret sich die weniger ausgelegte Gesundheit, die einfachere, der künftigen Bestimmung angemessenere,

Lebensart der Böglinge, die natürliche Anleitung zu häuslichen Verrichtungen u. d. gl., welche die Fortsetzung der Erziehung bey einzelnen Pflegältern vor den Waisenhäusern empfehlen. Da bey Knaben im Durchschnitte das sechszehnte, bey Mädchen das vierzehnte Jahr ungefähr das Alter ist, wo der Körper einen festeren Stand zu nehmen anfängt, so muß bey Erreichung dieser Jahre auf Unterbringung der Kinder zur Handwerkslehre, oder in Dienste gedacht werden. Die Kreisämter, die Obrigkeiten des Orts, die Pfarrer können den Auftrag erhalten, über die bey ihnen vertheilten Waisen die Aufsicht zu führen.

§. 104.

Judeffen werden auch wirkliche Waisenhäuser a) immer einigen Nutzen schaffen, besonders, wo man so glücklich ist, daß die Wohlthätigkeit reicher Bürger solche Stiftungen errichtet, oder wo sonst zur Unterhaltung dieser Häuser ergiebiger Beytrag gehofft werden kann; den die öffentliche Aufsicht nicht aus der Hand der Mildthätigkeit allein, sondern auch aus der Hand der Ruhmbegierde und des Stolzes empfangen wird, wenn sie die Mittel nicht verschmäht, welche die Eitelkeit der Menschen in das

Spiel sehen. Die Erziehung in diesen Häusern muß dann dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterschied zwischen Findlingen und Waisen ganz aufgehoben, und dadurch einem solchen Erziehungs-hause alle Zweydeutigkeit benommen werden. Übrigens werden in diesen Häusern überhaupt nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung Gewerb und Handarbeit ist. Sie müssen also nicht lecker, aber zureichend genähret, zur Keuschheit und Ordentlichkeit, die auf ihren künftigen Stand einfließt, angehalten, in den Pflichten der Religion und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden. Sie müssen den Müßiggang, als ein Laster, sogleich von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, so bald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterschied des Geschlechtes und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführet werden, die für sie schicklich, und in der Folge nützlich sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es zuträglich, die Waisenhäuser mit Arbeits- und Manufaktur-Häusern in einigen Zusammenhang zu bringen, woraus auch noch der Vortheil gezogen werden kann, daß die Kinder in Stand gesetzt werden, bald etwas zu ihren Erziehungskosten beyzutragen.

S. 105.

Je stiefmütterlicher die Natur einige Kinder behandelt, und ihnen entweder Geistes- oder körperliche Fähigkeiten versaget, oder es an den zureichenden Mitteln zur Entwicklung und dem Gebrauche dieser Fähigkeiten hat gebrechen lassen, um desto mehr muß die öffentliche Verwaltung Sorge tragen, damit solche Unglückliche bey Zunahme der Jahre sich nicht ohne alle Mittel, ihren Unterhalt zu erwerben, finden; nicht dem öffentlichen Mitleiden nothwendig zur Last liegen müssen. Seit der menschenfreundlichen Bemühung L'Espees ist die Aufmerksamkeit der Regierungen, wenigstens in grösseren Staaten, bereits auf die Taubstummen gezogen worden. (37) Aber das blind, das mit zu ordentlichen Berichtigungen ungeleuken, mangelhaften oder mangelnden Gliedern geborne, auch das durch Zufall in einen solchen Zustand versetzte Kind ist nicht weniger ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, sowohl um seiner selbst willen, als um dasselbe nicht einst auf Kosten der wahren Dürftigkeit erhalten zu müssen. So lange für diese Gattung von Kindern grössere und gemeinschaftliche Anstalten abgehen, kann inzwischen ein Ersatz dafür in einer Verordnung gesun-

den werden, welche Altern (auch wohl Wehemüttern und Pfarrern) auferleget, die Geburt eines auf gedachte Art verunstalteten Kindes der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen; deren Pflicht es dann seyn wird, insbesondere darauf zu sehen, daß ein solches Kind, sobald es Alter und körperliche Beschaffenheit zugeben, zu einer ordentlichen, zu derjenigen Beschäftigung (33) angehalten werde, welche in der Folge zu treiben, und sich dadurch Unterhalt zu verschaffen, die Gattung des Gebrechens kein Hinderniß seyn wird.

§. 106.

Die Wissenschaften a) machen in Beziehung auf die Jugend einen wichtigen Theil der Erziehung mit aus, und vervollkommen dieselbe für die Jahre der Reife. Von der Bildung, die die Vernunft durch Wissenschaften empfängt, hängt dann die Richtigkeit der Einsicht ab, welche die Wahl der Handelnden zum Guten leiten muß. Die Gesetzgebung kann also die Vorsorge für die Aufklärung des Bürgers nicht ohne ihren eigenen Nachtheil verabsäumen. Man hat zu einer akademischen Preisaufgabe gemacht, was niemals in Zweifel hätte gezogen werden sollen: (34) Ob es nützlich sey, ein Volk auf-

zu klären? Eine solche Frage kann allenfalls in dem Divan aufgeworfen werden, vor einem Despoten auf dem Throne, von Viziren, die kriechen und unterdrücken, von Mustis und Emiren, denen allein es wichtig seyn kann, die Binde der Dummheit über die Augen des niedergetretenen, gemißhandelten Volkes zu befestigen. Die Unwissenheit krümmt den Nacken einer Nation zu knechtlichem Gehorsam, auch wenn Laster geboten würden. Die Aufklärung macht zur ehrerbietigen Folgeleistung gegen Weisheit und Tugend geschmeidig. Das dumme Volk gehorcht, weil es muß: das unterrichtete, weil es selbst will. Eine billige und erleuchtete Regierung schenket also die Einsicht ihrer Bürger nicht: Sie sollen aufgeklärt seyn, spricht sie, um das Gute zu erkennen, das ihnen erwiesen wird. Die Akademie von Dijon erkannte dem Verfasser der Abhandlung: Über die Ungleichheit der Menschen, den Preis zu, weil er mit vieler Beredsamkeit bewiesen hatte: daß, um sicher vor Unverdauung zu seyn, man gar nicht essen müsse.

a) S. 5. 24.

Es muß also für gemeine und höhere Unterrichtsanstalten gesorget, bey ihrer inneren Einrichtung aber zur Absicht genommen werden, daß die Jugend in demjenigen vorzüglich unterrichtet werde, was zudem besseren Vollzuge der Pflichten des bürgerlichen Lebens und künftigen Berufes gehöret. Agesilas wurde befragt: was seine Kinder lernen sollten: dasjenige war seine Antwort, was sie als Erwachsene zu thun haben werden. Auf diesen Grundsatz sind die Pläne des Nationalunterrichts ³⁶ nach Verschiedenheit der Klassen und Bestimmung zur Bürgerbildung und Berufsbildung zu erbauen. Daher umfassen die Unterrichtsanstalten die allgemeine nothwendige Bildung für alle Volksklassen in gemeinen Volks- oder Landschulen: die unteren Berufskenntnisse für Gewerbe und Kunstfleiß in Bürgerschulen, deren Verschiedenheit unter den gemeinschaftlichen Namen der Realschulen zusammen gezogen wird: die höheren Vorbereitungskenntnisse und Berufswissenschaften in Gymnasien, Lyzeen, Universitäten. Die schönen

oder eigentlicher Kulturkenntnisse, die ein heutiger Schriftsteller Prachtwissenschaften nennet, mit den gelehrten Gesellschaften oder Akademien der Wissenschaften sind in dem Systeme eines Nationalunterrichts nur nach der Beziehung mit enthalten, als sie entweder Vorbereitungskenntnisse werden, oder zur Bervollkommnung der Berufswissenschaften beitragen.

§. 108.

Die öffentliche Vorsorge muß vor allem es anzureichenden Land- oder Volksschulen für die Landjugend, für die Jugend aller Volksklassen nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht sogar wandelnde Schulen mit gutem Erfolge eingeführt, die vom Jahre 1737 bis jetzt über sieben zehn hundert vermehrt worden sind. Diese Einrichtung kann in Gebirgsgegenden, wo die Bauernhöfe einzeln zerstreut liegen, nachgeahmet werden. In dem preussischen Schulplane wird der Unterricht für das offene Land in Sommer- und Winterjahrgänge eingetheilt, damit die durch die Feldarbeiten zur Sommerszeit von dem Schulbesuche ab-

gehaltene Landjugend, im Winter den Unterricht nachholen möge. Die Volksschulen müssen wenigstens in ihrem Hauptbestande auf öffentliche Kosten unterhalten werden, und in so fern Freyschulen seyn, daß Armuth niemand abhalten könne, den notwendigen Unterricht zu empfangen 37). Die Kinder des ärmeren Volkes wachsen nicht weniger als die Kinder der Reichen zu Bürgern heran. Den Altern soll aber alsdann auch nicht frey stehen, ihre Kinder von dem Unterrichte abzuhalten, dessen Gegenstände in den Landschulen sich auf Lesen, Schreiben, die einfachen Rechnungsregeln, die gemeinnützigsten Vorkenntnisse des Feldbaues, die Religion, und die Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger beschränken, und den ärmeren Kindern unentbehrlich gegeben werden muß. In dieser Absicht kann ein mäßiges Schulgeld der wohlhabenderen Klasse zwar ein Beytrag, aber der so genannte Schulmeister muß von dem gemeinen Wesen ordentlich besoldet werden. Man war bereits bedacht, das abgewürdigte Wort Schulmeister durch den Namen Lehrer und Schulgehilfe zu ersetzen. Es würde die Achtung gegen dieses nützliche Amt vergrößern, wenn mit demselben auch bey den Gemeinden

ein Vorrang verbunden wäre. Jeder Pfarrer ist auf dem offenen Lande der Aufseher seiner Ortsschule. Darum wird in dem Zusammenhange der österreichischen Unterrichtsanstalten von den Anwerbern um ein Pfarramt auch ein Zeugniß über das Kenntniß des deutschen Schulunterrichts gefordert.

§. 109.

Zwischen den Lands oder gemeinen Volksschulen und der höheren wissenschaftlichen Bildung stehen die Bürger- oder Realschulen a) für Handwerker, den Kunstfleiß, die Handlung, für alle diejenigen Klassen, denen zu besserem Betriebe ihrer künftigen Beschäftigung der Unterricht der Landschulen unzureichend, die höheren Wissenschaften aber nach dem Umfange und der Lehrart der Universitäten überflüssig sind. Ihre Bestimmung weist auf die Gegenstände hin, welche in solchen Schulen aufgenommen werden sollen. Aber von dem Plane ihrer Einrichtung, die nicht so sehr Beförderung der Sittlichkeit, als Bervollkommnung der Manufakturen und Gewerbe zur Absicht hat, wird eigentlich in der Handlungswissenschaft,

zu sprechen seyn. Nur die kurze Bemerkung steht hier an ihrem zukünftigen Orte. Man hat den Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit der Bürgerschulen erst spät eingesehen. Vor ihrer Einführung war, oder wo sie nicht eingeführt sind, ist die Klasse der Handwerker, Künstler und Handelsleute größtentheils ohne Kultur; oder derjenige, der gleichwohl das Bedürfnis einiger mehrerer Kenntnisse zu seinem Berufe abndete, war bemüßiget, auf lateinischen Schulen vieles für ihn Unbrauchbares mitzunehmen, und kostbare Jahre der Jugend und Verwendung nutzlos zu verschwenden.

a) S. 107.

§. 110.

Die Gymnasien, die auch Humanitätsklassen genannt werden, stehen als erste Vorbereitung und gewissermassen als Instrumentalkenntnisse in Verbindung mit den höheren Berufswissenschaften, welche letztere nach einem mehr oder minder erweiterten Umfange auf Lyzäen a) und Universitäten gelehret werden. Zu der Zeit als die Pflege der Wissenschaften gleichsam unter der Vormundschaft des Klerus stand, und über die Er-

richtung einer Universität Erlaubniß und Bestätigung
 erst von Rom eingeholt wurde, hieß Universität
 schon jede Unterrichtsanstalt, die ein philosophi-
 sches und theologisches Studium hatte. Nach
 dem Plane der österreichischen Studien, heißen dieje-
 nigen Schulen, an denen zwar höhere Wissen-
 schaften gelehret werden, die aber in Ansehung der Gegen-
 stände, folglich auch in Ansehung der Lehrer be-
 schränkter sind, Lyzäen. Es ist für jede einzel-
 ne Provinz Bedürfniß, daß diejenigen Altern, deren
 Umstände ihnen die Versendung der Kinder ausser der
 Provinz entweder ganz nicht zugeben, oder ihnen solche
 doch sehr beschwerlich machen, denjenigen Unterricht in
 der Nähe finden, der zu den überall unentbehrlichen
 Beschäftigungen, der zu Privatdiensten, welche eine
 gewisse wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, der
 auch zu öffentlichen Diensten, wenigstens bis zu einer
 gewissen Stufe, fähig machet. Von dieser Betrachtung
 ward ausgegangen, als im Jahre 1781 die vielen Uni-
 versitäten der österreichischen Monarchie bis auf 5 ver-
 mindert wurden. Jede Provinz behielt ein Lyzäum,
 an welchem nebst dem philosophischen Unter-
 richte, und den wesentlichsten Rechtstheilen
 insbesondere darauf zurückgesehen ist, daß der Seel-

forger und Wundarzt daselbst seine ganze Ausbildung empfangen könne.

a) S. 107.

§. 111.

Die Universitäten a) oder hohen Schulen endlich müssen der Nation in allen nothwendigen, nützlichen und verschönernden Wissenschaften und Kenntnissen nach dem größten Umfange Anleitung und Hilfsmittel anbieten. Die Universitäten als ein Theil der Nationalab- bildung, als Grundlage nicht nur der Kennt- nisse, sondern auch der Gesinnungen, müssen von einer Seite mit dem Systeme der Erziehung, von der andern mit dem Systeme der Verfassung und Gesetze genau zusammenstimmen, und daher einen auf alle Theile sich verbreitenden Plan 38) haben, der bey jedem Theile die Gegenstände, die Ordnung und Verbindung dieser Gegenstände, die Zeit nach und in welcher sie gelehret und erlernet werden sollen, vorschreibt. Wenn zur Handhabung gesetzlicher Vorschriften bey allen übrigen Theilen der öffentlichen Verwaltung die Nothwendig- keit einer eigenen Aufsicht nicht verkennet wird,

so kann auch bey Universitäten sowohl eine Oberaufsicht über den allgemeinen Zusammenhang der Studien, als eine besondere Aufsicht über jeden Haupttheil, oder die so genannten Fakultäten nicht für überflüssig angesehen werden 30). Ubrigens darf ich nicht erst bemerken, daß der vollkommenste Plan, mit aller Pünktlichkeit der Aufsicht, ohne gute Lehrer fruchtlos seyn, daß aber gute Professoren, Männer nämlich, mit gründlicher Wissenschaft, der Gabe der Mittheilung in einem wohlgeordneten, deutlichen Vortrage, von einer dem Zeitalter immer zur Seite haltenden Verwendung, Sittlichkeit des Charakters, Liebe zu ihrem Berufe und der Jugend, mit Annehmlichkeit des Betragens und des gesellschaftlichen Umgangs, daß Männer, die diese vielen, aber zur besseren Bekleidung eines Lehramtes unentbehrlichen Eigenschaften an sich vereinigen, ohne verhältnißmäßigen Gehalt, ohne zusagenden Rang, und eine ermunternde Aussicht vergebens erwartet: und was soll mich abhalten, zu sagen: daß solche Professoren auch nicht zu reichlich besoldet, nicht durch zu viele Merkmale der öffentlichen Achtung unterschieden werden können.

a) S. 107.

Da die Wissenschaften in so unendlichen Beziehungen zur Bildung des Verstandes und der Sitten wichtig sind, so kann die Regierung die Merkmale der Achtung gegen dieselben nicht zu sehr vervielfältigen. Als ein Zeichen dieser Achtung hat man es betrachtet, daß die hohen Schulen, um sie in den Augen des Volkes desto angesehenere zu machen, durch Vorrechte und Befreyungen unterschieden wurden; z. B. mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Diese Befreyungen jedoch müssen nicht über die Sittenaufsicht ausgedehnet, noch selbst in Ansehung dieser der ordentlichen Magistratur die Überaufsicht benommen seyn, dafern dieselben dem Endzwecke der Wissenschaften und sittlichen Bildung nicht entgegen stehen, und vielmehr die Zügellosigkeit, die Wildheit der studierenden Jugend unterstützen sollen. Die Nachsicht der Lehrer, welche meistens zugleich den Akademie magistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentliche Quelle der Unordnungen, wovon viele Universitäten, besonders manche protestantische, so verrufen sind. Zum Theile ist diese Nachsicht da eine natürliche Folge, wo die Lehrer ihres Unterhalts wegen von dem Honorarium des Schülers abhängen. Dadurch sind sie gewissermassen,

³⁹
 nächsender zu seyn, gezwungen. 40) Denn der Zuhörer
 würde die Strenge seines Lehrers durch Entfernung
 gleichsam bestrafen können. Solche Rücksichten hören
 auf, wenn die Professoren einen zum Nutzen und der
 Wichtigkeit ihres Amtes verhältnißmäßigen Gehalt
 aus den Händen des Staats zu empfangen haben.
 Auch die Hauptstädte scheinen dem Endzwecke des
 höheren Unterrichts im Allgemeinen weniger gün-
 stig, als Mittelstädte, wo die Gelegenheit zu Zer-
 streuungen seltner, das Ansehen der Akademie-Au-
 sicht weniger unterdrückt, und unter der studirenden
 Jugend mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann
 für die Versetzung der hohen Schulen in Mittel-
 städte noch den Grund anführen: daß die Unter-
 richtsanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar
 gemacht werden.

§. 113.

Wenn in dem Zusammenhange der Unterrichts-
 anstalten die Mittel zur allgemeinen Bildung der Bür-
 ger vorbereitet sind, so muß die öffentliche Vorsorge
 dann darauf gerichtet seyn, daß von diesen Mitteln
 nach ihrem Zwecke die Anwendung gemacht werde.
 Dieses geschieht durch Vorschriften, die eine allge-

meine unmittelbare, oder nur eine beziehungsweise und mittelbare Verbindlichkeit, den Unterricht zu empfangen, auferlegen. Die allgemeine Verbindlichkeit findet Statt in Ansehung der Volksschulen, weil die Gegenstände dieses Unterrichtszweiges für alle Bürger gleich nothwendig sind. Es ist bereits an einem andern Orte a) gesagt worden, daß es den Altern auf dem Lande nicht frey gelassen seyn kann, ihre Kinder in die Schule zu schicken, oder nicht zu schicken. Um diese Verbindlichkeit bey den arbeitenden Klassen zu verstärken, ist in den österreichischen Ländern verordnet, daß kein Junge bey einem Gewerbe ohne Schulzeugniß in die Lehre genommen werden soll; daß auch bey dem Landvolke, um getrauet zu werden, das Zeugniß über den Besuch der Schule abzufordern ist.

a) S. S. 108. und die Anmerk. 39.

§. 114.

Die beziehungsweise Verbindlichkeit, nämlich, sich bestimmte Kenntnisse zu erwerben, kommt in Ansehung bestimmter Beschäftigungen, vorzüglich aber in Ansehung derjenigen Ämter aufzulegen, zu deren besserer Bekleidung eigene Be-

rufswissenschaften die Grundlage seyn müssen. Diese Betrachtung fällt hier nicht hauptsächlich auf die Ermunterung, die es dem Wettstreit der Studierenden geben muß, wenn bey ausgezeichnete Verwendung und Fähigkeit der Vorzug in Anstellungen als eine Belohnung hingestellt wird; sie fällt auf die Nothwendigkeit, zu dem Eintritt in die öffentlichen Dienste die Studienzeugnisse, je nachdem die erste Anstellung in der Folge zu höheren Ämtern führen kann, als ein unerlässliches Bedingniß vorzuschreiben. Diese Vorschrift, die schon an sich mit der Handhabung eines National-Studienplans verbunden seyn muß, wird für die Pflege der Wissenschaften von darum noch wesentlicher, weil diejenigen, die ohne eine Vorbereitung zu Diensten gelangen, aus einer auf sich zurückgehenden Überlegung stets 4v) die beschiedenen Widersacher der wissenschaftlichen Kenntnisse, die gebornen Vertreter der Unwissenheit, oder doch derjenigen seyn werden, welche, gleich ihnen, sich ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse in eine Anstellung zu schleichen suchen. Ist durch den Studienplan der Gang des wissenschaftlichen Unterrichts, sowohl nach Verbindung der Gegenstände, als Dauer der Zeit bestimmt,

sind Vorschriften über die wissenschaftlichen Eigenschaften der Dienstwerber gegeben, so muß darüber mit Strenge gehalten, und weder zur Abkürzung der Studienjahre eine Ausnahme bewilliget, noch jemand ohne die gesetzlichen Erfordernisse angestellt werden. 42)

§. 115.

Wenn durch die Lehren einer aufgeklärten Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften der Verstand und das Herz der Jugend gebildet werden, und ihre Neigungen eine Richtung nach dem Endzwecke des Staates empfangen, so müssen sich die Folgen dieser vereinigten Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern vortheilhaft offenbaren. Indessen soll die öffentliche Verwaltung auch andere Mittel nicht verabsäumen, die auf die Sittlichkeit des Volkes einwirken. Kenntniß des menschlichen Herzens wird ihrer Aufmerksamkeit und Einsicht in dem Temperamente, und selbst in dem bey nahe jedem Himmelsstriche eigenen Hange und Leidenschaften hundert Anlässe entdecken, von denen sie, um den grossen Endzweck der Sitten zu besördern, Gebrauch machen kann. Die Weisheit des

Alterthums, besonders der griechischen und römischen Gesetzgebung hat verschiedene Beispiele 48) hinterlassen, deren Anwendung oder Nachahmung auch auf die gegenwärtigen Zeiten, bey den heutigen Staatsverfassungen nicht unmöglich ist. Aber eines der wirksamsten Triebwerke der besseren Sitten kann die dem Gemüthe der heranwachsenden Bürger tief eingeprägte Selbstachtung werden.

§. 116.

Ist gleich der Einfluß der Selbstachtung auf die öffentlichen Sitten einer Nation von den Regierungen nicht ganz mißgelannt, wenigstens ist nie genug erkannt worden, in wie vielen Beziehungen es nützen würde, Jedermann Achtung für sich selbst einzuflossen. Eine erniedrigende Mönchen-Moral hat das billige Gefühl seines Werthes mit unbilliger Herabsetzung des fremden Verdienstes, und, durch Mißdeutung des Wortes, den Begriff der Demuth mit Wegwerfung seiner selbst vermengt. Anstatt die Jugend beschneiden von sich denken zu machen, macht man sie in ihren eigenen Augen verächtlich. Was nun wird ein Mensch, der sich selbst

verdächtig ist, sich nicht erlauben, sobald er keine Zeugen zu scheuen hat? Und im Gegentheil: Was wird ein Mensch sich erlauben, der vor sich selbst Ehrerbietung zu tragen, vor sich selbst zu erröthen 44) gewohnt ist? Auch da, wo ihm sonst keine Bestrafung drohet, wird er die Bückigung seines Selbstbewußtseyns 45) fürchten.

§. 117.

Aus Unbekanntschaft mit dem Gefühle der Menschen haben die Volksleiter diese Triebfeder zu wenig benüget, die, wie bey Einzelnen, also auch bey einer Menge, bey einem ganzen Publikum 46) bey einer Nation in das Spiel gesetzt werden kann. Eine Nation, die sich zu einem gewissen Grade von Bildung, zu einer gewissen Verfeinerung der gesellschaftlichen Sitten aufgeschwungen hat, wird sich gewiß hochachten, wenn die öffentliche Verwaltung gegen sie Hochachtung zeigt. Sie wird sich schämen, unter der Meinung gefunden zu werden, die man öffentlich von ihr äuffert; sie wird sich bestreben, mit einer solchen Meinung sich in Gleichheit zu setzen, oder darin sich zu erhalten. Alle Vorkehrungen und Gesetze sollten also durch die

deutlichsten Merkmale der öffentlichen Achtung gegen die Nation bezeichnet seyn. Aber die meisten Gesetzgebungen wollen lieber durch Furcht zurückhalten, als durch Ehre leiten 46).

S. 118.

Überhaupt können die Sitten nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. In China hält der Befehlshaber jeder Provinz jährlich im Namen des Kaisers eine Tafel, zu welcher diejenigen gezogen werden, die das beste Zeugniß eines tugendhaften Wandels für sich haben. Die Tugend ist hier gleichsam die Tochter des Ehrgeizes. Die Rosenkränze in Frankreich waren eine ähnliche Erfindung, mit dem allgemeinen Gepräge der National-Ländelei bezeichnet. Die Gesetzgebung sehe den Menschen so an, wie er wirklich ist. Der mächtigste Beweggrund für das Allgemeine wird ohne Zweifel immer der Eigennutz bleiben. Wenn daher bey Vergewaltungen von Aemtern der für den Staat in so vielen Rücksichten wichtige Grundsatz angenommen würde: den Gutgesitteten eben darum, weil er gutgesittet ist, seinen Mitwerbern vorzuziehen: wenn bey Beförderungen auf Unbescholtenheit der Sitten, als eine unent-

behrliche Bedingung zugleich gesehen würde, und unanständiger Wandel, besetzter Ruf, die billige Ausschließung von öffentlichen Ämtern, von Beförderungen gäbe, so würde ganz ungezweifelt eben der Wettstreit besserer Sitten veranlaßt werden, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

§. 119.

Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirkt, so werden die Sitten durch lehrende Beispiele derjenigen, welche bey dem Volke oder einer Bürgerklasse, oder Familie in Ansehen stehen; durch die Sitten des Hofes, des Adels, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Ältern, der Hausväter vorzüglich befördert; wie im Gegentheile, die Beispiele des Sittenverderbnisses von den Höfen auf den Adel, von diesem auf die übrigen Klassen, von den Ältern und Hausvätern auf ihre Kinder und die Haushaltungen, von den Lehrern der Jugend und des Volkes auf die Jugend und ein ganzes

Volk übergehen und sich verbreiten. Das war der Gang von dem Verfall der Sitten bey allen Völkern. Die Ansteckung des Sittenverderbnisses wirkt in diesem Stücke nur von oben herab; und wenn einem ganzen Volke Sittenlosigkeit vorgeworfen werden kann, so ist ein solcher Vorwurf stets eine heftige und erwiesene Anklage der höhern Klassen. Einzig in ihrer Art sind vielleicht die Verordnungen der Kaiser Ferdinand des Zweyten, und Leopold des Ersten im Codex austriacus unter der Rubrik: Tugend same Lebensführung; in deren ersterer der Geistlichkeit, in der letzteren den Ältern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, Kindern, und Hausgenossen mit gutem Beyspiele vorzugehen.

§. 120.

Die öffentliche Verwaltung kann, gute Beyspiele zu geben, nur empfehlen: aber sie kann und soll durch Gesetze und Strafen von dem Argernisse böser Beyspiele abzuhalten suchen. Die Handlungen des Adels, der obrigkeitlichen Personen, der Klerisey, der Lehrer, der Ältern und Hausväter müssen daher von

der Gesetzgebung nach einer zweyfachen Beziehung betrachtet, und die Sittenlosigkeit an denselben zweyfach bestrafet werden, da sie die öffentliche Ordnung von zwey Seiten stöhret: für sich selbst als vereinzelte Übertretung, und als verderbendes Beyspiel, das zur Nachfolge reizet 48). Die Mittel der Strenge gegen geistliche und weltliche Beamte durch zeitliche oder gänzliche Entsetzung von ihren Ämtern, nach dem je größeren oder kleineren Grade des strafbaren Beyspieles bietet sich von selbst an. Aber auch gegen den Adelichen, welcher der Anständigkeit und Sittlichkeit durch sein Betragen öffentlich Hohn spricht, gegen Ältern, welche durch ihre unstatlichen Handlungen die Denkungsart ihrer Kinder in der ersten Anlage verderben, kann es der öffentlichen Gewalt an Einhaltsmitteln nicht gebrechen. Für den Adel würden der verbotene Zutritt bey Hof, die Verweisung auf die Landsitze, der endliche Verlust der Standesrechte bey Rückfall und Unverbesserlichkeit: für Ältern die Wegnehmung der Kinder, der Verlust der älterlichen Gewalt, der älterlichen Rechte u. s. w. eben so billige als aus der Natur der Sache hergeleitete Bestrafungen seyn.

§. 121.

Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anwendet, daß sie zur Stärke beytragen, ist es möglich, die Ergößungen des Volkes zu einem Mittel der Bildung und Sitten zu gebrauchen. Unter diesen sind die Schauspiele vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, wofern sie eine schickliche Einrichtung empfangen, das Ergößende mit dem Nützlichen vereinigen, und, wie Vielesfeld sagt, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit, und Sprache werden können. Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, aber meines Wissens nie den Politiker besonders beschäftigt. Ich habe mir daher eine etwas umständlichere Betrachtung darüber zum Zwecke genommen.

§. 122.

Soll die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vorzüglich Stücke aufgeführt werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner abscheulichen Larve 47), und mit der Strafe, als einer un-

absonderlichen Folge, die Tugend mit allem ihrem Reize, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend erscheinen. Man kann daher zweifeln: Ob Trauerspiele, wo meistens das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters so oft unterliegt, in Ansehung der Sitten Vorzug und Empfehlung verdienen 49). Die einzige, aber erhabene Bestimmung des Trauerspieles von Seite des Unterrichts ist, daß dasselbe freymüthig zu Fürsten und Machthabern sprechen kann, an die sonst nicht leicht Jemand eine Erinnerung oder einen Vorwurf wagen würde. Der Verfasser des Britannicus zog Ludwig den Vierzehnten, der, wie einst Nero und Commodus sich dem Volke oft zum Schauspiele gab, durch wenige Verse von dieser Unanständigkeit ab 49).

§. 123.

Sollen die Schauspiele auf die Sitten wirken, so kann eine allgemeine Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen, wenn man über das Glück

sehen kann, was einst Hannibal zu seinem Heere bey dem Ubergange über die Alpen sprach, als er demselben durch die Vorstellung eines Kampfes zwischen einem römischen und punischen Soldaten Entschlossenheit einflößen wollte: Nicht ein Schauspiel nur, sondern gleichsam das Bild eures eigenen Zustandes a). Stücke, welche Könige und Helden zum Gegenstande haben, tragen zu dem Endzwecke der allgemeinen Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die der Eindruck gemacht werden soll. Der Staatsmann nimmt also die bürgerliche Tragödie gegen Volksthr und die Kritik der Dramaturgisten, die sie unter dem Namen des weinerlichen Schauspieles verwarfen, in Schutz.

a) Livius Dec 3. L. 1. C. 17. Non spectaculum modo, sed quaedam veluti imago conditionis vestrae.

S. 124.

Aus eben dem Grundsätze, daß die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn soll, kann nicht zu gegeben werden, daß Unflätigkeiten, Pöffen,

oder sonst alles darauf zum Vorscheine komme, was Sitten und Anstand beleidiget; setze man noch bey, was die Kultur und den Geschmack einer Nation entehret, auf welche der beobachtende Fremde nicht ohne Grund zum Theile aus der Beschaffenheit der Schaubühne schließet. Eine Theatral-Censur ist also unumgänglich erforderlich. Doch ist, um Unsittlichkeit und Unsinn abzuhalten, nicht genug, daß nur die ganz entworfenen und sogenannten einstudirten Stücke in Übersicht genommen werden. Diesem Endzwecke gemäß sollen nie andere, als ganz censurirte Stücke aufgeführt werden. Die ungezwungenste Folge hieraus ist: daß weder das Extemporiren ganzer Stücke erlaubt, noch Schauspielern die Freyheit, aus dem Stegreife ihre Einfälle beyzumengen, gestattet werden könne. Man hat gesehen, daß Schauspieler unter Begünstigung des Extemporirens sich die schändlichsten Zweydeutigkeiten und Anspielungen erlaubet, und gegen die verdienstvollsten Bürger die giftigsten Verläumdungen gewaget haben. Ohnehin ist keine andere Ursache, als die Gemächlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort führen konnte. Deutschland nahm die wiederholten österreichischen Verordnungen von dem Jahre 1771.

mit allgemeinem Beyfalle auf, welche durch eine strengere Censur nicht nur den extempornirten Stücken, sondern auch den Fragen und Unanständigkeiten auf der Schaubühne von Wien den Zutritt für immer zu verschließen, zum Ziele hatten.

§. 125.

Um desto weniger sind Gliedermännchenspiele, oder sogenannte Marionetten, wenigstens mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflätigsten Zoten vorbringen, und das zu theuer auf Kosten der Anständigkeit erkaufte Gelächter a) erwecken, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da bey denselben nicht nur ungebildetes Volk überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder die Zuschauer sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch oft frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele, in Ansehung der Sitten und Anständigkeit einer Aufsicht zu unterwerfen, wo es nicht schicklicher ist, dieselben ganz abzustellen.

a) *Nimium risus pretium, si virtutis impendio constet,*
Lactant.

Zuverlässig würden die Schauspiele der Beförderung guter Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, welche die Tugend liebenswürdig, die Laster verabscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Die Rolle Pamelas von einer Schauspielerinn vorgestellt, welche als eine Phryne der Stadt bekannt ist, scheint Verhöhnung: das Lob der Keuschheit, Sitten und Ordnung in dem Munde eines Wüstlings wird Satyre. Die Strenge der römischen Gesetze gieng ohne Zweifel zu weit, als sie die Schaubühne ehrlos machten. Eine Beschäftigung, die ehrlos erklärt zu werden verdienet, verdienet auch nicht, geduldet zu werden. Aber eben so geht die Nachsicht zu weit, wenn, wie einst in Frankreich, auf dem Verzeichnisse der Oper zu stehen, schon der Aufsicht der Polizey entzieht. Die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, dieses Wort im weitläufigsten Verstande genommen, verdienen also vorzüglich die öffentliche Aufmerksamkeit. Und wo die Schaubühne denen, so sie betreten, gleichsam einen Freybrief ertheilet, den Sitten und der Anständigkeit öffentlich Hohn sprechen zu dürfen, da kann die Strenge des Klerus

gegen Schauspieler, selbst noch in dieser Zeit nicht gemißbilliget werden, wo gleichwohl die gereinigten Schauspiele nichts mit den sittenlosen Vorstellungen des Alterthumes 59) gemein haben, gegen welche die Väter der Kirche mit Recht geeifert, und den Neubekehrten dabey gegenwärtig zu seyn, unter Sünde und Ausschließung von der christlichen Gemeinde verboten haben.

§. 127.

Mit geringer Veränderung ist alles, was in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgange einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache des gesellschaftlichen Umganges zu reinigen. Aber um diese beyden Endzwecke mit dem ersten zu vereinigen, muß vorzüglich die National-Schaubühne der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden. Neben den erwähnten Endzwecken kann die Schaubühne manchmal dienen, herrschende Thorheiten, mindere Mißbräuche, oder sonst Neigungen, die den Absichten der Gesetzgebung im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. Man

übergebe den Thoren der Schaubühne, sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Irrenhaus sperren.

§. 128.

Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate als Sittenschule, sondern überall nur als Erziehung des Volkes betrachtet. Doch auch unter diesem Gesichtspunkte noch, darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig seyn, oder sich selbst überlassen werden. Gemeinschaftliche Ergeßlichkeiten sind in mehr als einer Rücksicht 51) nothwendig; aber es ist nicht weniger nothwendig, das Volk auf gesittete Ergehungen zu leiten, und bey denselben wenigstens über den verneinenden Grundsatz strenge zu halten: Daß sie den Sitten nicht nachtheilig werden. Dadurch sind abermal die extempoirten und Fragen=Stücke, deren Anlage Unanständigkeit, deren Ausführung Schmutz und cynische Anspielungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt, 52) diesen Stücken einst den Krieg anzukündigen. Man hat meinen Gründen Schmähdungen und dramatische Pasquille entgegen gesetzt. Ver-

nunft und Sittlichkeit waren darum nicht weniger auf meiner Seite, und haben zuletzt gesieget.

§. 129.

Der Grundsatz: Die gemeinschaftlichen Ergeßungen sollen den Sitten nicht nachtheilig werden, beschränket sich nicht auf die dramatische Schaubühne allein; alle Gattungen von Schauspielen sind demselben unterworfen, in sofern sie in der Gemüthsart der Zuschauer nach und nach Eindruck und Folgen zu unterlassen, fähig sind. Hierdurch ist also Fechterspielen, Stiergefechten, oder wo sonst Menschenleben ausgesetzt zu sehen, als ein Vergnügen müßiger Stunden betrachtet wird, das Urtheil gesprochen. Aber eine Verwaltung, die den Werth sanfter Nationalitäten gehörig zu schätzen weiß, wird auch Thierkämpfe, Hesen und ähnliche Volksunterhaltungen nicht begünstigen, deren Wirkung keine andere seyn kann, als das Gefühl abzunützen, und den Gefinnungen eine Art von Rauigkeit mitzutheilen. Es ist nicht Empfindeley, es ist genauere Wahrnehmung der Verwandtschaft der Neigungen und des Stufenanges der Gewohnheit: Derjenige, der

*argum et magis in manu plebeorum
facit*

die schmerzhaften Bückungen eines schwachen Thieres unter den zerfleischenden Zähnen des Löwen ohne Mitleid sieht, wird vorbereitet, bey Menschenleiden gefühllos zu bleiben, und, wie einst der Pöbel Roms Fecterpaares forderte, zuletzt durch das Spiel der Guillotine als ein Schauspiel unterhalten zu werden.

S. 130.

Wenn solchergestalt von der öffentlichen Verwaltung alles vorgekehret worden, was die allgemeine Sittlichkeit zu gründen, die besseren Sitten in der Ausübung zu befördern, fähig ist, so muß nun ihre Sorgfalt demjenigen entgegen gehen, a) was diese Vorkehrungen in der Wirksamkeit hindern, oder kraftlos machen, und dadurch Verderbniß der Sitten herbey führen könnte. Die Handlungen der Menschen sind Folgen ihrer Gesinnungen und Meinungen. Die gegen Verbreitung sittenverderblicher, schädlicher Gesinnungen und Meinungen gekehrte Sorgfalt ist also, Sorgfalt gegen unsittliche, gegen schädliche Handlungen. Da Gesinnungen und Meinungen durch Schriften und Lektüre verbreitet

werden, so gehört es unter die nothwendigsten Maßregeln; so ist es eine der vorzüglichsten Pflichten der öffentlichen Verwaltung, Pressen und Buchhandlungen unter ihre Aufsicht zu nehmen, und der Gefahr, mit welcher eine unbegrenzte Freyheit zu schreiben, zu drucken, und mit Büchern von allen Gattungen Handel zu treiben, die gemeinschaftlichen Sitten und die davon so sehr abhängende öffentliche Ordnung bedrohet, durch Gesetze zuvor zu kommen. Diese Gesetze heißen Bücher-gesetze, und die Aufsicht, welche über die Vollstreckung derselben wachet, die Censur. Die Meinungen sind nicht leicht über einen Gegenstand wechselnder und entgegen gesetzter, als über diesen. 55) Die Gerechtigkeit, die Nothwendigkeit einer Censur ist mit Heftigkeit bestritten und behauptet worden; und auch, wo man sich der Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Vorkehrung in diesem Stücke nicht versagen zu können glaubte, beweiset noch die Verschiedenheit in der Art dieser Vorkehrungen, wie verschieden wenigstens der Gesichtspunkt dabey genommen worden. Was stets geschieht, daß erhigte Leidenschaft, oder besondere Absicht den Zweck verschieben, geschah auch bey diesem Streite über die Pressfreyheit und Censur. Eine Parthey for-

derte unter dem Namen der Preßfreyheit Geseßlosigkeit und Ungebundenheit für den Schriftsteller, auch wenn er zur Empörung aufruft, und Sittenlosigkeit prediget; die Gegenparthey übertrieb das Recht der Zensur bis zur Unterjochung des menschlichen Verstandes unter dem Drucke eines Index. Die Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzes liegt in der Mitte zwischen Zügellosigkeit und Unterdrückung.

a) S. S. 75.

§. 131.

Die Bestimmung der Büchergeseze und einer Zensur ist also: ohne irgend einem für die Vorschritte der öffentlichen und Privat-Einsicht, für die Bildung der Bürger, in dem umfangendsten Wortverstande, nützlichen Werke die Bekanntwerdung zu erschweren, nur diejenigen auszuschliessen, wodurch gefährliche moralische und politische Meinungen verbreitet, und Unsittlichkeit aufgereizt oder unterhalten werden können. Hiernach sind die zwey grossen Zwecke der Zensur: Öffentliche Ordnung und Privatsitten. 56) Nach diesen Zwecken muß ihre Aufsicht nicht bloß auf Bücher sich

erstrecken, sondern auch auf Schauspiele, Zeitungen, auf Predigten 57) und sonst alle an das Volk gerichteten Reden. Noch mehr: Bilder und Kupferstiche, und was immer eine Art von Öffentlichkeit, wie man sagen darf, empfängt, wenn es zum Verkaufe oder zur Schau ausgesetzt ist, was vielleicht irgend einer Volksbewegung Anstoß geben, 58) oder die Sittlichkeit und Anständigkeit empören kann, gehört unter ihre Aufsicht. Das Gesetz der Thebaner, (bey dem Alianus) welches die Künstler verpflichtete, in ihren Werken die Anständigkeit zu beobachten, verträgt heute wenigstens in so weit eine Anwendung, daß der Fortgang der Künste nicht auf Kosten der Sittlichkeit gesucht werden soll. Ein wollüstiges Gemälde, das in einem Kunstsaale, in einer öffentlichen Sammlung, in dem Kabinete des Liebhabers ein Gegenstand des Studiums der Schüler und der Bewunderung der Kenner ist, wird auf dem Markte ein Gegenstand der Verführung, der Leidenschaft und der Ausgelassenheit. Künste und Geschmack verlieren also nichts, wenn Werke dieser Art frey auszusetzen, nicht erlaubt wird.

Die Aufsicht der Zensur in der Ausübung theilet sich, über Schriften, welche in dem Lande gedruckt, und die, welche von aussen eingeführet werden. Eben diese Eintheilung sondert auch andere in ihren Geschäftskreis gehörige Gegenstände. In Ansehung der ersteren sind die Buchdrucker an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsichtigung des Manuscripts nichts gedruckt werde. Es wird dadurch zur nothwendigen Vorsicht: Haus- oder andere Winkel-Buchdruckereyen, worunter alle Buchdruckereyen, wo keine Zensur bestellt werden kann, zu rechnen sind, nicht zu dulden. In Ansehung der fremden Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Werkes der Zensur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltener Zulassung unter der bestimmten Strafe kein Exemplar zu verkaufen. 59) Die Vorsehung mit Kupferstichen und anderen Kunstwerken läuft auf eben dasselbe hinaus.

Übrigens ist die äussere Verfassung der Zensur

gleichgültig. Es können einzelne Personen aufgestellt, sie kann einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen, nur soll sie nicht leicht in einem Körper, einer Gemeinde ausschliessend eingeräumt werden. 60) Auf welche Weise aber eine Censur immer eingerichtet sey, so ist erforderlich, daß sie aus Männern bestehet, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Doch, wie die Ungebundenheit der Presse und Lectüre, welche ohne Unterscheidung allen alles erlaubt, die Mutter der schrecklichsten Unordnung und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann, so stünde eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, die einen Despotismus über den Verstand und die Meinungen ausüben wollte; eine Censur, die eine anständige Freymüthigkeit des Schriftstellers mit Verwegenheit vermengte, die ohne Unterscheidung allen alles zu lesen untersagte, der Aufklärung eines Volkes im Wege, und setzte dasselbe in Wissenschaften, Kenntnissen und Geschmack um Jahrhunderte zurück. Um nun dem Willkürlichen vorzubeugen, und die billigen zweckmäßigen Schranken auf beyden Seiten zu bewahren, sind den Censoren bestimmte Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben, müssen ihre Urtheile die weitere

Berufung zur höheren Entscheidung nicht ausschließen. Die Art, wie dem schädlichen Unterschleife mit fremden Schriften und der Übervorteilung in Ansehung der inländischen Pressen vorzubeugen ist, wird ihrer eigenen Vorsichtigkeit überlassen; nur soll diese nicht in häusliche Untersuchung ausarten. Ein Buch kann der Gegenstand der Zensurs-Aufsicht nie anders werden, als wenn es in Handlungs-umlauf kommt. Damit aber die Buchhändler, wenn sie Bestellungen machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen, ist nothwendig, daß denselben von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Werke, die man ganz zu verbieten, oder nur unter gewissen Beschränkungen, nur gewissen Personen zu erlauben, für nöthig befindet, mitgetheilet werde. Doch ein solches Verzeichniß im Druck erscheinen zu lassen, wäre das sicherste Mittel, schädliche Bücher mehr bekannt zu machen, und ihnen durch das Verbot gleichsam einen grösseren Reiz zu geben,

S. 134.

Die Erfahrung bestätigt, daß der Müßiggang gewissermassen die Pflanzschule der Laster ist. Der

läderlichste Mensch kann nicht sicherer,
 als durch strenge Forderung des Tagwer-
 kes gehütet werden. a) Man beugt also den La-
 stern vor, wenn man dem Müßiggange vorbeugt.
 Es ist kein Zweifel, daß unter gewissen Umständen
 schon der Müßiggang allein von der öffentlichen Ver-
 waltung geahndet, 61) und jeder Bürger, auch den
 das Glück durch Mittheilung grösserer Güter der Nah-
 rungsforge entladen hat, zu einer Beschäftigung
 angehalten werden mag. Die Gesetzgebung hat ein
 Recht, alles bey Seite zu räumen, was dem Fort-
 gange guter Sitten nachtheilig, was den Lastern be-
 förderlich ist; sie hat ein Recht, den schicklichsten Ge-
 brauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen. Ist
 nun der Müßiggang den Sitten nachtheilig, beför-
 dert er die Laster, wird durch denselben ein Theil der
 Kräfte, welche nützlich angewendet werden könnten,
 unthätig und unnütz, so ist das Recht, demselben bey
 allen Bürgern zu wehren, ganz nicht zweydeutig.
 Jedem Rechte der obersten Gewalt aber muß
 von Seite der Bürger eine Pflicht zugesagt, da
 sie ihre Folgeleistung schuldig sind. Dürfen sie ihre ein-
 zelnen Kräfte zu keinem andern Zwecke anwenden, als
 wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmt ist, so kann

ihnen um desto weniger fern stehen, dieselben gänzlich unnütz zu lassen.

a) Nulla est major vel nequissimi hominis custodia, quam operis exactio, Columella l. 8.

§. 135.

Die gesetzgebende Klugheit muß hier die allgemeinen und besonderen Mittel an die Hand geben, durch welche dem Müßiggange am schicklichsten vorgebauet wird. Allgemeine Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht etwa durch Hindernisse ausschließender Zünfte und Gewerbe verengt werden: daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, aber Müßiggang und jede unnütze Beschäftigung verunehrend sey: daß dieser Grundsatz der Jugend durch die Erziehung wohl eingepräget; daß den Seelsorgern aufgetragen werde, das Volk zu belehren: Almosen, welches zur Arbeit tauglichen Menschen gegeben wird, weit entfernt, verdienstlich zu seyn, werde vielmehr eine Nahrung des Müßigganges, und das zur Unzeit sich äussernde Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster, das gleichsam selbst in

Laster ausartet. 62) Die besonderen Vorkehrungen sind vorzüglich folgende: Abstellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müßiggange ähnlichen Beschäftigungen: die Verminderung der Studirenden: eine gute Zucht des Dienstgesindes; und um diesem allen die volle Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Arbeits- und Zuchthäuser.

§. 136.

Wenn diejenigen Armen, welche Leibesgebrechlichkeit, des hinfälligen Alters, oder auch anderer augenblicklichen Umstände wegen ganz keinen, oder nicht einen hinlänglichen Unterhalt gewinnen können, verpfleget oder unterstützt werden, so ist keine Ursache, warum nur ein einziger Bettler im Staate geduldet werden sollte. Es muß daher das Almosen geben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern 64) abgestellt werden. Es muß das Betteln verboten, und zwar unter was immer für einer Bemäntelung 65) verboten seyn. Es müssen Wachen bestellt werden, sey es nun eigene,

oder, daß den ordentlichen Wachen der Polizey zugleich der Auftrag gemacht werde, diejenigen, welche diesem Gebote entgegen handeln, einzuziehen. Dem Verbote des Bettelns Gewicht beyzulegen, werden gegen Übertreter Strafen verhänget, die nach den Stufen der Unverbesserlichkeit zu verschärfen sind. Der zum ersten Male Betretene wird in das Arbeitshaus gebracht. Die Verschließung in ein Arbeitshaus ist eigentlich keine Strafe; sie ist ein Mittel, den Verschlossenen durch die Erfahrung zu belehren, daß eine ehrbare Erwerbung nicht so ermüdend und beschwerlich, und dem strafbaren Betteln vorzuziehen ist. Wenn einige zum zweyten Male ergriffen werden, soll das Zuchtshaus durch härtere Arbeit, der nach Umständen eine Züchtigung beygefüget wird, an ihrer Zurechtweisung arbeiten. Wo auch dieses nicht fruchtet, so sehe ich nicht, was die öffentliche Aufsicht abhalten könnte, einen muthwilligen und gegen alle Züchtigung süßlosen Müßiggänger auf einige Zeit zu dem Festungsbau, oder sonst zu einer öffentlichen Arbeit in Fesseln zu verurtheilen.

§. 137.

Um aber Bettlern einigermaßen selbst den Auf-

enthalt unmöglich zu machen, muß nicht nur von Leuten, die das Betteln als ihr Brod-Gewerbe treiben, die Aufnahme in Häusern, und die Beherbergung in Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt, auch dieserwegen öftere Nachsichung gehalten, und sonst ihnen jeder Unterschleif zur Sommerszeit, alslenfalls in Hütten oder Höhlen an der Straffe benommen werden; es muß auch den Magistratspersonen selbst, nicht ungestraft dahin gehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzueget werden.

§. 138.

Diese oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Bettler sind beynah in allen Ländern vorhanden. Dennoch ist der Erfolg mit der Absicht in den meisten nur wenig übereinstimmend gefunden worden. Man ist also darauf verfallen, fremde Bettler aus dem Lande zu schieben, fremden Bettlern den Eintritt über die Gränzen zu versagen, den Zollbedienten die Aufsicht aufzutragen, damit keine Hereindrängen; den Schiff- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu bringen, endlich auch die Freyheit zu heirathen, durch Verordnungen einzuschränken, und

brodlose n Leuten 66) selbe ganz zu benehmen. Der Geseßgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weiß, wird Geseße dieser Art aufheben, und anstatt Jemanden ab zu schaffen, Jedermann zu beschäftigen suchen. Wenn übrigens so viele und wohl überdachte Geseße ohne Folgen sind, so lag der Fehler meistens nur darin, daß der wahre Arme nicht versorget war, und es der Regierung dann nie Ernst seyn konnte, die Anstalten gegen Bettler mit Nachdruck handzuhaben.

S. 139.

Dafern jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftigt, und seinen Unterhalt gewinnet, a) und wenn dann die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget, so wird die Zahl derjenigen, welche sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige, auf eine den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen; der Spieler von Gewerbe, der Alchymisten, Schatzgräber, reisenden Schauspieler, 67) Seiltänzer, Taschenkünstler und anderer dergleichen entweder betrügeri-

scher, oder mit dem Müßiggange übereinkommender Erwerbungswege gar bald von selbst abnehmen, und durch dieses einfache, in der Ausübung gar nicht schwere Mittel dem Müßiggange, und mit ihm Unsitlichkeiten und Lastern die Thüre verschlossen werden. Eben das Familien-Verzeichniß, woraus bey Seelenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird, kann die Beschäftigung zugleich mit anzeigen. Diejenigen, welche der Hausbesitzer über die Treue ihrer Anzeige in Verdacht hätte, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachtes angeführet, und die in Verdacht Genommenen, die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden. Es ist, wenigstens bey der arbeitenden Klasse, dem Hauseigentümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That nach seiner Angabe beschäftige. Wenn z. B. jemand sich als einen Handwerker ansetzt, der sein Gewerbe mit Hammer und anderen lauten Arbeiten treiben muß, und man hätte nie, was dergleichen Arbeit ankündigt, im Hause vernommen, so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

2) S. S. 135.

Die Neigung, sich ohne Mühe und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäftigungen und Künsten, (68) durch welche der Müßiggang fortgepflanzt, den Manufakturen und Gewerben Hände und Fähigkeiten, dem Staate nützliche, anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! so viele nützliche Beschäftigungen und Gewerbe sind in Klünste beschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzt, indessen den unnützen Brodkünsten die Freyheit überall unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Die Gesetzgebung soll diese Erwerbungsarten, so viel sie kann, in den Augen des Volkes unwerth machen, und in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und so sehr die zum Theile gleichwohl nothwendigen Erholungen der gemeinen Volksklassen es zugeben, einschließen. Sie wird ihre Absicht leicht erreichen, wenn sie neben der im vorhergehenden Satze empfohlenen Aufsicht, solchen unnützen Beschäftigungen noch das Gewicht der Abgaben so schwer aufsetzet, daß die Beschwerlichkeit, sein Auskommen dabey zu finden, eben so davon abhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war, sich dahin zu wenden.

Das Uebermaß der Studirenden a) fällt dann am deutlichsten auf, wenn man ihre Menge gegen die Aemter hält, zu welchen sie einst angewendet werden sollen. Diese Gegeneinanderhaltung überführet alle Welt von der Nothwendigkeit, die Zahl der Studirenden in ein Verhältniß zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend 69) in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Hörsäle zu Handarbeiten träge; und, war einst ihre einzige Zuflucht, sich irgend in ein Kloster zu werfen, so bleibt ihnen jetzt meistens nur die, aus der Betrügerrey ein Brodgewerbe zu machen. Man würde also nicht jedermann, aber auch nicht eben nur die gewähltesten Talente, wie man vielleicht dafür halten dürfte, zu den Studien lassen. Es gibt in dem Staate so manche Federbediennung, welche ein mittelmäßiges Talent, oft eine Hand allein, sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fordern nicht weniger als die Wissenschaften Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Die Gesetzgebung muß die Talente unter die

verschiedenen Stände mit einsichtsvoller Unpartheylichkeit zu vertheilen, bedacht seyn.

a) S. S. 135.

S. 142.

Die Zucht des Dienstgesindes wird durch eine wohl eingerichtete Dienstgesind-Ordnung erhalten. Wenn von den Dienstgebern und der öffentlichen Aufsicht darüber strenge gehalten wird, so ist sie eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der Müßiggänger zu verringern, indem sie bey einer so grossen Volksklasse den Müßiggang gleichsam unmöglich macht. Das Wort: Dienstgesind bezeichnet zwar indgemein alle diejenigen, die sich auf längere Zeit in Privatdienste bedingen; vorzüglich aber begreift man hier die minderen Klassen, Liverey, Mägde, Stallleute, Hausknechte u. d. gl. Der Endzweck einer Gesindordnung ist dreyfach: dem Muthwillen von Seite des Dienstvolkes, der Härte und Unbilligkeit von Seite der Herren vorzubeugen, und die Anzahl des herrenlosen Gesindes zu vermindern. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Gesindordnung ⁷⁰⁾ das Augenmerk gerichtet seyn.

§. 143.

Der Muthwille des Dienstgesindes äuffert sich in dem unzeitigen Dienstverlassen, in unbilligen, unmässigen Forderungen, in Verweigerung der Arbeit, in Betrügereyen und Untreue, in merklicherer Nachlässigkeit, und dem dadurch den Gesindhåtern verursachten Schaden, und in Unehreerbietigkeit gegen die Gesindhåter.

§. 144.

Das unzeitige Dienstverlassen zu hindern, müssen zu den Dienstveränderungen eigene Fristen festgesetzt, ausser dieser Zeit aber, etwa den Fall einer Heirath, oder merklichen Glückverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmässige Miethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine Aufkündigungszeit festgesetzt werden, binnen welcher sich der Gesindhåter nach einem tauglichen Dienstboten umsehen könne. Sowohl in den Fristen zu Dienstveränderungen, als in der Aufkündigungszeit ist zwischen dem offenen Lande und den grösseren Städten nothwendig

ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonate verlegt seyn, wo die Gesindhälter durch Aus tretung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Auch ist für beyde Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündigungszeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste als Gesind sind auf dem offenen Lande nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhälter anständige Dienstleute auffinden könnten. Alles Dienstverlassen ausser diesen gesetzmässigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen, auf Zusammenschwürungen des Gesindes, auf das sogenannte Abreden aus einem Dienstorte eine empfindliche Sühnung gesetzt, und sowohl heimlich entlaufene Dienstboten, das ist, die aus ihrem letzten Dienstorte keinen Abschied zeigen können, zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied (wie man das Dienstzeugniß nennet) anzunehmen, streng verboten seyn. Das letztere ist beynabe der wirksamste Theil der Gesindordnung, wenn noch damit die Verbindlichkeit von Seite der Diensthälter vereinbaret wird, dem entlassenen Dienstboten

den Abschied nach der Wahrheit, so gut oder übel er denselben verdienet, zu geben. Durch Vereinigung dieser zwey Punkte wird das Dienstgesind in die Nothwendigkeit gesetzt, sich wohl zu verhalten, weil es bey Verabschiedung aus einem Dienste ohne Zeugniß, oder mit einem übeln Zeugnisse, nirgend angenommen zu werden, fürchten muß. Zwar sollte die eigene Vorsichtigkeit jedermann von selbst anrathen, keinen Dienstboten ohne Abschied anzunehmen; aber um Gesindhälter auf jeden Fall dazu zu vermögen, wird genug seyn, dem Dienstgeber, wenn ihm von einem so unvorsichtig in Dienst genommenen Dienstboten auf irgend eine Art Schaden zugesüget wird, den Rechtsbeystand zu versagen. Dieses verneinende Zwangsmittel hat die Polizey gegen jedermann, auch gegen den es ihr sonst an jedem andern gebracht.

S. 145.

Den unbilligen und unmäßigen Forderungen des Dienstgesindes Schranken zu setzen, kann, wenigstens für die geringeren Gattungen der Dienstleute, in Ansehung des Lohndes, der Nahrung, der Kleidung, der Darangabe und

übliche n Geschenke, als zum neuen Jahre u. d. gl. eine Taxe gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. An sich selbst sind die Dienste des Gesindes nicht weniger, als die Arbeit so vieler Handwerke ein Gegenstand der Taxe: und es muß überhaupt zum Nutzen der Diensthälter, und zur Ducht des Gesindes gereichen, wenn dem Dienstboten zwar im Allgemeinen eine zureichende Verpflegung und verhältnißmäßiger Lohn versichert, aber ihm, sich durch blosses Wechseln des Dienstes seine Umstände auffallend zu verbessern, die Aussicht benommen ist. Um diese Taxe nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhältern nützlich untersagt werden, die Livereyen nicht mit Gold oder Silber zu besetzen. Denn da am Ende des Jahres die Livereyen den Bedienten heimfällt, so ist diese Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der Freygebigkeit gegen Dienstleute können einige Gränzen gesetzt werden. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit zwischen Eheleuten in dem römischen Rechte. Man wende nicht ein, daß man dadurch den Herren das Mittel entreisse, bessere Dienstboten zu belohnen. Es ist dem Staate nicht daran gelegen,

daß hier und da ein Gesindhälter einen besseren, sondern daß alle Diensthälter gute Dienstboten haben. Sollten auffer ordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten oder d. gl. einer besonderen Belohnung würdig scheinen, so könnte dieselbe durch die Hände der Obrigkeit, der die Ursache des Geschenkes mit anzuführen wäre, gegeben werden. Das Geschenk würde auf diese Art für die Klasse ermunternd, und die verderbende Freygebigkeit wäre gehemmet.

S. 146.

Es ist unmöglich, alle Fälle, worin man der Dienste des Gesindes bedürftig seyn kann, zu bestimmen, folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben vorhinein ausdrücklich zu bedingen. Damit also durch unzeitiges Weigern des Gesindes der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde, so soll kein Dienstbot berechtiget seyn, eine ihm aufgetragene Arbeit zu versagen, sie wäre denn augenscheinlich von solcher Art, welche zu verrichten, er unvermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu dem er sich be-
 dungen hat, offenbar unschicklich ist. Die Gesindhälter

müssen zur Wirksamkeit dieses Verbotes mit einer häuslichen Zwangmacht bewaffnet seyn. Besondere Widerspenstigkeit aber, bey welcher die häusliche Zwangmacht ohne Wirkung seyn würde, soll über geschene Anzeige, andern zur Warnung, von dem Gerichte selbst streng, und nach Umständen öffentlich gestraft werden.

§. 147.

Untreuen und Betrügereyen von einer gewissen Wichtigkeit und Betrage, wodurch dem Gefindhälter ein merklicher Schaden zugefüget wird, werden als Verbrechen dem Kriminal-Verfahren unterworfen. Aber auch kleineren Entfremdungen, kleineren Beruntreuungen, welche durch höheres Anrechnen, durch Übervortheilung an Maß und Gewicht verübet werden, und in der That Hausdiebstähle sind, muß, wenn sie öfters geschehen, durch die darauf gesetzte Strafe des Zuchthaus, oder sonst einer gerichtlichen Züchtigung Inhalt gethan werden. Es wird sehr viel zur Treue des Gefindes beytragen, wenn den auf einer Untreue betretenen Diensthofen, wosfern es dem Gefindhälter ansteht, sogleich zu verabschieden, erlaubt, aber zugleich vorge-

geschrieben ist, dem Abschiede die Ursache seiner
 Entlassung einzuverleiben. Überhaupt müssen
 die Abschiedsbriefe nicht bloße Förmlichkeiten
 seyn, sondern, wie schon gesagt worden, nach dem wahren
 Verdienste des Gesindes, nach Wohl- oder Übel-
 verhalten desselben ertheilet werden. Um die Gesind-
 hälter hierzu zu zwingen, würde derjenige, welcher
 einem wegen Untreue, oder sonst übler Aufführung
 entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, ohne
 seines Vergehens darin zu erwähnen, der also dadurch
 denjenigen, welcher den Dienstboten auf guten Glau-
 ben des Zeugnisses angenommen, zu Schaden bräch-
 te, zu verbinden seyn, diesen Schaden zu vergüten.
 Damit das Gesind auf des Herrn Namen nichts er-
 borgten, nicht sonst unter dem Scheine, als geschä-
 he es für die Dienstgeber selbst, verpfänden, und
 heimlich verkaufen könne, muß Trödlern
 Krämer u. d. gl. allen, welche mit Kauf und Ver-
 kauf alter Sachen Gewerbe treiben, ohne Vorwissen
 der Gesindhälter etwas von dem Dienstgesinde zu kau-
 fen, nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstel-
 lung, sondern auch unter besonderer Strafe
 verboten seyn. Diejenigen, welche, ohne sich anzufra-
 gen, dem Dienstvolke für ihre Diensthälter geborgt

hätten, sollen weder an den Herrn, noch an den Dienstboten eine gültige Forderung stellen können.

§. 148.

Die Nachlässigkeiten des Dienstgesindes, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhälter entweder mit einmal, oder, da sie öfters geschehen, durch die verschiedenen kleineren Nachtheile beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen Schuld trägt, den Schaden von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynah unumgänglich: nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebig sind, das Gesind vorsichtiger zu machen, sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen böshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich darüber auf was immer für einen Fall zu entschädigen.

§. 149.

Wenn gleich die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so kann das Dienstgesind noch durch Unanständigkeit und Unehreerbietung des Betragens beschwerlich fallen, wosern es hier an gesetzmässiger Vorsichtigkeit mangelt. Nothwendig muß zwischen Herrn und Dienstboten das Verhältniß von Ansehen und Ehrerbietigkeit gehandhabet werden, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesinde dieser Ehrerbietigkeit durch Frechheit des Betragens, oder auf irgend eine noch beleidigendere Art zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmässige Mittel zugestanden seyn, die Ordnung herzustellen und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß die gerichtliche Beschwerde eine zu langsame Abhilfe seyn würde; sie sind oft zu unerheblich, als daß die Gerichte darüber erst angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seiner Erwerbung zugezählet sind, würde durch solche Weitläufigkeiten zu viel versäumen, und, um nichts zu versäumen, die Beleidigungen des Gesindes meistens zu ertragen gezwungen seyn. Beynahe alle Gesindordnungen sind darin mangelhaft, da sie über diesen Gegenstand s ch w e i

gen, oder wohl ausdrücklich das Dienstloß gegen die Gefindhälter begünstigen. Eine den Hausvätern mit gehöriger Mäßigung zugestandene häusliche Züchtigung und Zwangmacht ist zur Vollständigkeit dieser Vorschriften unentbehrlich; und sie kann so wenig, als die Zwangmacht der Ältern in Ansehung ihrer Kinder, weder für ungerecht, noch für entehrend angesehen werden. Nur kommt es darauf an, mit Billigkeit zu bestimmen, worin diese Züchtigung bestehen soll. Geldstrafen würden dem Geitze mancher Gefindhälter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben. Die Dienstentlassung ist in Städten keine Strafe, weil da leicht andere Dienste gefunden werden; auf dem Lande aber, wo die Dienstleute, wie die Anmerkung bereits gemacht wurde, weniger zu entbehren, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr als dem weggeschickten Dienstboten empfindlich fallen. Es ist also nur die körperliche Strafe übrig, allenfalls gemässigte Streiche, worin dann die Strenge der Gesetze dem Gefindhälter genaue Gränzen auszeichnen müßte.

Der dritte Endzweck einer Gesindordnung ist: diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilet, gegen Härte und Unbilligkeit der Gesindhälter zu schützen. a) Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von dem Gesindhälter Nahrung, Kleidung und Lohn nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn. Gegen die Verminderung seines mit Schweiß und Mühe erworbenen Lohnes, durch Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachlässigkeit, aus bloßem Versehen zugesügten Schadens muß Vorsehung gemacht werden. Der Gesindhälter muß bey der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, noch wegen jeden leichten Versehens ein unbegränktes Recht haben, dem Dienstboten hart mitzufahren. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, nach Willkühr aus dem Dienste zu treten, so muß auch den Gesindhältern nicht frey stehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken, noch einen Dienstboten, der nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung seine Entlassung verlangt, mit Gewalt zurück zu halten, ihm seinen Abschied zu verweigern, oder, wenn er sich anständig und tren

verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen, und was solche mißempfehlende Kunstgriffe mehr seyn mögen.

*) S. §. 142.

§. 151.

Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes Gesindgericht aufzustellen, wo sowohl die Gesindhälter gegen die Dienstkleute, als diese in Fällen, worin sie gegen die Herren Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht eine sehr große Volksklasse in dem Staate aus, bey welcher tägliche Entscheidungen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, augenblickliche Vorkehrungen nothwendig werden; daß also eigene Diensthöfengerichte, wenigstens in grossen Städten, zur besseren Handhabung der Gesindordnung ohne Zweifel vieles beytragen können. Eine solche Gerichtsstelle muß, wenn sie anders die gehörige Wirksamkeit haben soll, in den in ihre Gerichtsbarkeit einschlagenden Fällen, ohne Ansehen der Personen, zu verfahren, berechtigt seyn. Sie hat die vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, die

boshaften Dienstboten zu strafen; aber auch der Tyranney der Diensthälter Einhalt zu thun, dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhilflich zu seyn, und wofern der Diensthälter den Abschied verweigert, oder wider des Dienstboten Verschulden einen mißempfehlenden Abschied ertheilet, nach vorgehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu geben. Es stieß aus der Natur der bey einem solchen Gerichte vorkommenden Fälle, daß das Verfahren ohne Förmlichkeit seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur täglich, sondern, wenn es nöthig ist, zu jeder Stunde des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne weitere Berufung seyn müssen.

§. 152.

Der öffentlichen Ordnung liegt endlich eben so viel, als an beyden vorhergehenden Endzwecken, an Verminderung des dienstlosen und unbeschäftigten Gesindes. a) Es ist daher ein wesentlicher Theil einer guten Gesindordnung, daß dem länger unbediensteten Gesinde aller Orten wenigstens der Aufenthalt erschweret, und solches dadurch, eifrig nach Dienst zu suchen, gezwungen werde. Man erhält diese Absicht zum Theile, wenn den Gastwirthen, auch sonst

jedermann verboten wird, einen heimlich entlaufenen, oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstboten zu beherbergen. Aber dadurch ist der längeren Dienstlosigkeit derjenigen, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Überhaupt also muß die Obrigkeit das dienstlose Gesind stets unter einer näheren Aufsicht behalten, und nur kurze Fristen festsetzen, nach deren Verlauf Unbedienstete ohne Erlaubniß nicht weiter dürfen beherberget werden. Insbesondere aber werden geschworne Gesindzubringer und Gesindherbergen zu dieser Absicht eine wirksame Anstalt seyn.

a) S. S. 142.

S. 153.

Die geschwornen Gesindzubringer sollen vom Gesindgerichte bestellt, und in Eid genommen werden. Nach der Größe der Städte müssen derselben mehrere, z. B. in jedem Viertel zwey seyn. Nur sie allein werden berechtigt, für die austretenden Dienstboten nach Verschiedenheit der Geschlechter Herberge zu halten, wofür ein geringes Herberggeld bestimmt seyn muß. Der austretende Dienstbot wird angewiesen, an dem Tage seiner Dienst-

lofigkeit sich bey ihnen zu melden, und seinen Abschied vorzuzeigen, welcher in ein eigenes Gesindprotokoll mit Tauf- und Zunamen, den Fähigkeiten, dem Namen des ehemaligen Dienstgebers, und dem Tage der Anmeldung eingetragen werden muß. Der Gesindzubringer hat nun für den sich Meldenden um Dienst zu sorgen: diese zu finden kann nicht schwer werden; denn so bald eine solche Einrichtung bekannt ist, wird sich jeder, der eines Dienstboten nöthig hat, von selbst an den Gesindzubringer wenden. Sind acht, höchstens vierzehn Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet, so würde der herrnlose Dienstbot, wenn es ihm sonst an einer dem Gesindzubringer bekannten Erwerbung gebricht, an das Arbeitshaus gewiesen, um da seinen täglichen Unterhalt so lange zu suchen, bis er wieder in einen Dienst unterzukommen, Gelegenheit hat. Die Mühe des Gesindzubringers wird zur Hälfte von dem Herrn, zur Hälfte von dem Dienstboten nach einer bestimmten geringen Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird wenigstens den Unterschleif des herrnlosen Gesindes in vielen Anlässen hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und die Wirkung haben, sowohl, daß das Gesind nicht so leicht

früher Dienste verläßt, als auch unter neuen Diensten weniger wählet,

§. 154.

Alle Vorkehrungen gegen den Müßiggang erwarten den letzten Nachdruck von einem wohl eingerichteten Arbeitshause und Zuchthause. a) Ein Arbeitshaus ist mit einem Zuchthause nicht zu vermengen; ihre Absicht ist durchaus unterschieden; sie sind daher in der inneren Verfassung eben sowohl zu unterscheiden. Die Absicht bey einem Arbeitshause ist, den Arbeitslosen vor dem Müßiggange, vor Ausschweifungen wie vor der Noth zu retten, da er an diesem Orte zu allen Zeiten eine Beschäftigung bereit findet, womit er sich inzwischen Unterhalt erwerben kann. Das Arbeitshaus ist also für folgende Gattungen von Menschen gewidmet: 1) für solche, die zwar sonst einen eigenen Nahrungsstand haben, aber durch Umstände an diesem Tage, zu dieser Zeit ohne Erwerbung gelassen sind. Diese Klasse schließt Niemanden aus, der nach Arbeit anfragt, keinen Handwerker, keinen Tagelöhner, keinen Ausländer, kein

Geschlecht, kein Alter: ztens. Für herrenloses Dienstige sind in der Zwischenzeit einer längeren Dienstlosigkeit: ztens. Für junge Leute, welche etwa das erstmal im Betteln, auf unbedeutenden Veruntrennungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die ersten Schritte gewagt haben. Für diese ist es zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genannt wird, nur Medicinalstrafe, wobey nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein das Augenmerk ist, und worunter nicht nur diejenigen, welche durch ihr Vergehen der öffentlichen Aufsicht sich selbst überliefern, sondern ztens auch die, an denen Altern, Anverwandte und Vormünder bey fehlgeschlagenen andern Mitteln, diesen Weg zur Besserung zu versuchen, für nöthig finden, gegen Bezahlung und Ersatz der Kosten aufgenommen werden könnten. Auf diese Art würde durch das Arbeitshaus zugleich der häuslichen Zucht hilfreiche Hand gereicht.

a) S. S. 135.

Für eine so liebevolle Anstalt, welche die Abstellung des Müßigganges und die Zuflucht gegen augenblickliche Armuth zugleich zur Absicht hat, ist die gelindeste Benennung, z. B. ein Rettungshaus, die angemessenste. Die innere Verfassung muß dieser Benennung nicht widersprechen. Ich kann mich nicht auf einen umständlichen Entwurf einer solchen Verfassung einlassen. Ich beschränke mich auf einige, aber wesentliche Punkte. Alles Außere eines gezwungenen Aufenthalts muß daraus verbannet seyn. Die Arbeiter sollen in dem Hause Kost und Herberge finden; aber niemand soll gezwungen seyn, Kost und Herberge daselbst zu nehmen. Die Wahl der Arbeit soll jedermann gelassen, auf jeden Fall gegen vorgesehene Sicherheit die Arbeit auch nach Haus gegeben werden. Die Beschäftigungen, welche bereit gehalten werden, müssen für alle Gattungen Menschen seyn, für unterrichtete, und auch für diejenigen, welche keine bestimmte Arbeit gelernt haben. Von dieser letzten Art von Beschäftigungen sind alle ersten Subereitungen in Manufakturen, alle Vorbereitungen der Hands

gewerbe, um welche für diese Häuser vorgesorget werden muß. Man kann die Unterweisung in nützlichen Arbeiten zwar anbieten, aber aufgedrungen soll sie niemanden werden, als der dritten und vierten Gattung; diesen eigentlichen Zöglingen des Hauses, gegen die jedoch noch immer mit Gelindigkeit verfahren, alles, was in ihren Unterricht einschlägt, mehr auf Ordnung, als auf Zwang hinauslaufen, und auch dann, wenn Ungelehrigkeit oder Fehler sie strafwürdig machen, nur eine kleinere Züchtigung, z. B. eine Verschliefung in abgesonderte Kämmerchen, Fasten u. d. gl. erlaubt werden muß.

S. 156.

Diejenigen, welche einer grösseren Züchtigung nöthig haben, gehören nicht hierher, sondern in ein Zuchthaus, a) dessen Bestimmung für öfters betretene Müßiggänger, für hartnäckige Bettler, für unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichter, mehrere Strenge, eine in den Arbeiten und in der Züchtigung in die Augen fallende Verschiedenheit fordert. Der Aufenthalt in dem

Zuchthause muß immer durch einen Gerichtsspruch bestimmet werden. Der hierher gebrachte Züchtling ist also ein verurtheilter Übelthäter, und wird als ein solcher behandelt. Er empfängt bey dem Eintritte eine Zuchthaus-Kleidung, wird in eine Art von Gefängniß verschlossen, aus welchem er nur zur Arbeit entlassen wird, die nach dem Masse seiner Schuld und dem Grade der Unverbesserlichkeit erschweret werden, die er nach eben diesem Masse manchmal in Fesseln verrichten, und sich, welches in einem Zuchthause ein nothwendiger Punkt ist, durch diese Arbeit seinen Unterhalt erwerben muß. Die Arbeiten, an die er gewiesen wird, sind mühsame Verrichtungen, welche die Kräfte stärker mitnehmen, und geringer bezahlt werden. Die Widerspenstigkeit, oder andere Fehler, selbst nur die Weigerung des Arbeitens werden mit Schlägen gezüchtigt. Ein noch einfacheres und vielleicht wirksameres Zwangmittel ist der Hunger. Jeder Züchtling soll nur von dem Erwerbe seiner Arbeit genähret werden. Der nicht arbeitet, kann also nicht genähret werden. Schläge werden den Züchtlingen manchmal auch schon durch das Urtheil zuerkannt. Bey diesem härteren Verfahren ist die Absicht

der öffentlichen Strenge, dem Süchtlinge ein leuchtend zu machen, wie viel besser es ist, sich im Genuße der Freyheit, mit leichterer Arbeit, einen besseren Unterhalt zu erwerben, als sich durch Müßiggang und Ausschweifung der Gefahr auszusetzen, zu einem so elenden Leben verurtheilet zu werden. Es ist übrigens immer nothwendig, daß die Zuchthäuser ohne zweydeutigen Ruf und Entehrung seyn, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden. Daher sind die zu dem Zuchthause Verurtheilten niemals zu einer öffentlichen Arbeit zu gebrauchen, und zur Schau zu geben, noch die Gefangenhäuser der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Missethäter Zuchthäuser zu nennen.

a) S. S. 135.

§. 157.

Eine Menge Menschen würde jedoch zuverlässig entweder nie in größere Unordnungen und Unfittlichkeit verfallen, wenn sie nicht hierzu verführt würden, oder wenigstens, sie würden damit

nie so vertraut geworden seyn, wenn nicht Gelegenheit sie eingeladen, und Leichtigkeit die Unordnung zur Gewohnheit veraltet hätte. Die öffentliche Aufsicht muß also diese Gelegenheiten, so viel als möglich, zu verringern 72) suchen, und daher auf die Verföhler von aller Art, besonders auf Kuppler und Kupplerinnen, auf die geheimen Schandwirth e ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdeckt, solche mit einer auf fallenden Strenge züchtigen. So sehr bin ich entfernt, zu glauben, daß öffentliche Schandhäuser geduldet, oder, wie einige Schriftsteller mit vielem Ernste vorschlagen, 73) sogar vom Staate selbst veranstalet werden sollen.

S. 158.

Die Gründe, die man, um dieser Meinung Eingang zu verschaffen, mit großem Wörteraufwande aufgeföhret hat, laufen sämmtlich darauf hinaus: einmal sey sie unmdglich anerkannt, in grossen, besonders in Hauptstädten, bey dem Zusammenflusse von Ehelosen, von Müßiggängern und Fremden den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Die öffentliche Vorsorge

müsse also ein Übel, das sie in der Entstehung nicht hindern kann, doch in den Folgen weniger schädlich zu machen suchen. Sie leiste dieses, wenn sie durch solche Häuser die zerstreute Unordnung gleichsam unter ihren Augen zusammenzieht, sich darüber die Aufsicht erleichtert, sich in den Stand sehet, besonders über die Gesundheit der feilen Dirnen besser zu wachen, deren Krankheiten sonst gleich verheerenden Seuchen um sich greifen; daß sie endlich dadurch Verführung und Schande von dem Inneren der Familien abwendet. 74) Die Erfahrung stürzet alle diese schönen Erwartungen über den Haufen. Darf man es widersprechen, daß in denjenigen Hauptstädten, wo öffentliche Schandhäuser, unter was immer für einer Benennung, geduldet sind, die Zahl der Strassendirnen, der unterhaltenen Mädchen immer noch äusserst groß, 75) daß die Verführung noch immer nicht seltener geworden, daß die Treue der Gattinnen und die Sittsamkeit der Töchter nicht unangestastet geblieben ist? Keine Unordnung ist also dadurch vermindert, aber die Gelegenheiten zur Unordnung sind vermehrt worden. Nein, nie kann, was sittlich übel ist, bürgerlich gut werden. Und, ge-

brähe es auch sonst an Gründen, so wird in meinen Augen stets als einer der wichtigsten gegen die Einführung solcher Häuser gelten: daß sie, ohne den Verführungen der niedlicheren, feineren Wollüstlinge 76) Einhalt zu thun, der Jugend, welche Schamhaftigkeit und Unbekanntschaft, wenigstens für einige Zeit, zurückhält, eine einladende Leichtigkeit anbieten, sich sehr frühe um Sitten, Gesundheit und Mannskraft zu bringen.

§. 159.

Alles, was von einer vorsichtigen Verwaltung gefordert werden kann, besteht darin: daß sie ihre Aufsicht nicht bis zur Ausspähung und häuslichen Durchsuchung erweitere: daß sie durch übertriebene Strenge gegen Schwachheiten nicht etwa zu grösseren und schädlicheren Lastern Anlaß gebe: daß sie sich begnüge, öffentliche Unanständigkeit, 77) ausbrechende Argernisse nicht zu dulden, und Altern, Verwandten, Ehegatten, der Nachbarschaft, welche über Verführung ihrer Angehörigen, über Störung der häuslichen Ordnung, des häuslichen Wohles, über Argerniß Klage füh-

ren, Beystand zu geben. Die Sittenlehre, die Erziehung, die Verminderung der Ehelosigkeit 78) müssen übrigens das Meiste zur Beschränkung eines Übels beytragen, welches ganz auszurotten, keiner Vorsichtigkeit gelingen wird.

§. 160.

Die öffentliche Wachsamkeit muß endlich auch, so viel sie hierin leisten kann, die Gelegenheiten abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen von anderer Art zu vermehren fähig sind. Hierher gehöret die Beschränkung der Schankhäuser 79) zur Verminderung der Trunkenheit und der daraus entstehenden übeln Folgen: in kleineren Städten die Verordnung, nach einer gewissen Zeit Niemanden, und zu allen Zeiten und überall denjenigen, welchen bereits eine Trunkenheit angemerkt wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen: gegen eingekerkerte Trunkenbolde zum Beyspiele und Abmahnung anderer verhängte, auch öffentliche Bücktigungen: hierher gehöret die in den österreichischen Ländern bestehende Verordnung, welche dem Dienstvolke und den Handwerksgesellen in

Schenk Häusern um Geld, wäre es auch noch so gering, zu spielen, untersagt: hierher gehöret das Verbot, Jemanden, ausser in Gasthöfen und in dazu eigens gewidmeten Herbergen über Nacht zu behalten. Hierher gehöret endlich und vorzüglich die von so vielen katholischen Staaten angesuchte und nur nach langem Widerstreben von Rom bewilligte Verminderung der Feyertage. 80) Denn es ist durch allgemein übereintreffende Beobachtungen nur zu unwidersprechlich bestätigt: daß Unordnungen und Verbrechen 81) am häufigsten da begangen werden, wo die grosse Anzahl von Feyertagen das Volk von der Arbeit abzieht: 82) daß also jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrisse wird.